

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 6.

(Nr. 4168.) Revidirtes Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben in Folge der Anträge Unserer zum 25. Kommunallandtage der Kurmark versammelt gewesenen Stände das Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 18. Dezember 1824., sowie auch den zu demselben unterm 24. Oktober 1845. ergangenen Nachtrag einer Revision unterwerfen lassen, und auf Grund jener Anträge nach dem Vortrage Unseres Ministers des Innern ein neues Reglement zu erlassen beschlossen. Wir verordnen demnach was folgt:

### §. 1.

Mit dem 1. Juli 1855. tritt das gegenwärtige Reglement in Kraft und I. Allgemeine Bestimmungen. in Stelle des Reglements vom 18. Dezember 1824., sowie aller dasselbe ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen.

### §. 2.

Die für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, sowie für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig bestehende Land-Feuersozietät hat die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Art zum Zweck, daß jeder Theilnehmer der Sozietät sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und in dem eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit dem ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beitrag verhaftet ist. Sie erstreckt sich über das plattde Land der Kreise

- 1) Westprignitz, 2) Ostprignitz, 3) Westhavelland, 4) Osthavelland,
- 5) Ruppin, 6) Oberbarnim, 7) Niederbarnim, 8) Teltow, 9) Lebus,
- 10) Sauch-

Jahrgang 1855. (Nr. 4168.)

11

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1855.

10) Zauch-Belzig, 11) Füterbogk-Luckenwalde, 12) Beeskow-Storkow,  
13) Prenzlau, 14) Angermünde, 15) Templin, 16) Luckau, 17) Guben,  
18) Calau, 19) Lübben, 20) Sorau, 21) Spremberg,  
dergestalt, daß diejenigen Ortschaften und Etablissements des platten Landes,  
welche dem landräthlichen Verwaltungsbezirke eines Kreises ad 1. bis 21. an-  
gehören, auch in Feuersozietäts-Angelegenheiten den Bezirk einer Kreisdirektion  
(§. 9.) bilden. Doch sollen solche Ortschaften und Etablissements, welche zwar  
nicht dem Verwaltungsbezirke eines der ad 1. bis 21. bezeichneten Kreise an-  
gehören, aber im Jahre 1806. zur Kurmark gerechnet wurden und noch gegen-  
wärtig bei der obgedachten Sozietät versichert sind, zum Austreten aus derselben  
nicht gezwungen werden.

§. 3.

Zum platten Lande werden alle Gebäude gerechnet, die nicht zum Kom-  
munalverbande oder Bezirke einer Stadt gehören.

§. 4.

Die Verhandlungen, behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuer-  
sozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mit-  
gliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die  
Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietäts-  
kasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Be-  
zahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel  
in dem halben Betrage, zu den Nebeneremplaren der Stempel beglaubigter  
Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Ver-  
merk „Feuersozietäts-Sachen“ versehenen und mit dem öffentlichen Siegel  
verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zu-  
stehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und  
her gesendet werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen  
ihre Briefe an die Feuersozietätsbehörde frankiren, indem ihnen und den an sie  
ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statthen kommt.

§. 6.

II. Innere  
Organisa-  
tion der  
Sozietät.  
a. Kommu-  
nal-Landtag.

Die Land-Feuersozietät der Kurmark und Niederlausitz ist ein ständisches  
Institut, welches, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staats über  
die gesellschaftlichen Angelegenheiten, über deren Verwaltung und über die  
künftig in Vorschlag zu bringenden Modifikationen, dem Kurmarkischen Kom-  
munnallandtag untergeordnet ist. Mit diesem Vorbehalte bildet der Kommu-  
nallandtag, mit Ausnahme der §. 70. gedachten Fälle, für alle Land-Feuersozie-  
täts-Angelegenheiten die höchste und letzte Instanz. Bei allen, diese Angelegen-  
heiten betreffenden Streitigkeiten der einzelnen Sozietätsmitglieder oder Kreise unter-

untereinander, bei allen Beschwerden über die Anordnungen der Kreisstände, der Kreisdirektoren oder des Generaldirektors (§. 9.), welche Sozietätsangelegenheiten betreffen, haben die Entscheidungen des Landtages definitive Gültigkeit, ohne daß ein weiterer Refurs oder eine Berufung auf rechtliches Gehör zulässig ist. Wer in die Sozietät eintritt, unterwirft sich dadurch stillschweigend diesen Bestimmungen und verzichtet auf alle ihm sonst zustehende Mittel zur Ausführung seiner vermeintlichen Ansprüche.

Die Verfügungen wegen Ausführung der von dem Kommunallandtage in Feuersozietäts-Angelegenheiten gefassten Beschlüsse werden, soweit solche erforderlich sind, von dem Oberpräsidenten und resp. auf den Vortrag desselben von dem Ministerium des Innern getroffen.

### §. 7.

Da der Kommunallandtag des Markgraftums Niederlausitz berechtigt ist, durch einen oder zwei von ihm zu erwählende Abgeordnete an allen Berathungen und Beschlüssen über Land-Feuersozietäts-Angelegenheiten Theil zu nehmen, so wird der Kurmärkische Kommunallandtag, so oft von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, bei den vorgedachten Berathungen und Beschlüssen durch die verfassungsmäßigen Kommunallandtags-Abgeordneten der Kurmark und den oder die Abgeordneten der Niederlausitz gemeinschaftlich gebildet.

### §. 8.

Was die Beschwerden der einzelnen Kreiseingesessenen in Feuersozietäts-Angelegenheiten betrifft, so werden dieselben, nachdem von der Generaldirektion darüber entschieden worden, zuvörderst auf dem Kreistage geschlichtet und entschieden. Falls aber der beteiligte Kreiseingesessene oder die Generaldirektion mit der Entscheidung des Kreistages nicht zufrieden ist, so steht beiden Theilen der Refurs an den Kommunallandtag frei.

Bei der Publikation jeder Entscheidung muß der Beteiligte über das ihm dagegen zustehende Rechtsmittel belehrt und ihm bekannt gemacht werden, daß er dasselbe binnen vier Wochen nach der Publikation einzulegen hat, wodrigenfalls er des Rechtsmittels verlustig geht und die Entscheidung die Rechtskraft erlangt.

Jedoch muß der Beteiligte dem Besluß des Kreistages, mit Vorbehalt seines Rechts und des Ausspruchs des Kommunallandtags, ohne Weiteres genügen, und kann nöthigenfalls durch exekutive Zwangsmittel dazu angehalten werden.

### §. 9.

Die Verwaltung der Sozietät wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Kommunallandes und unter Mitwirkung der Kreisstände und der zu bildenden Kreiskommissionen durch einen Generaldirektor, und in jedem Kreise durch einen dem Generaldirektor untergeordneten Kreisdirektor nach den hier beiliegenden besonderen Instruktionen geführt.

Für die Sozietät besteht unter Aufsicht des Generaldirektors eine Generalkasse, die durch einen Kendanten und Kontroleur, und in jedem Kreise unter (Nr. 4168.)

b. General-  
Direktor,  
Kreis-Di-  
rektoren,  
Kreisständ-  
e und  
Kreis-  
kommissio-  
nen.

Aufsicht des Kreisdirektors eine Kreiskasse, die von einem Kreisrendanten verwaltet wird.

Die Generalkasse ist vom Generaldirektor, und die Kreis-Feuersozietätskassen sind von den Kreisdirektoren allmonatlich, und jährlich wenigstens einmal außerordentlich zu revidiren (§§. 8. und 17. der Instruktion). — Außerdem aber ist die Generalkasse von der vom Kommunallandtage zu diesem Zweck gewählten ständischen Kommission und jede Kreis-Feuersozietätskasse von dem von den Kreiständen gewählten Kommissarius jährlich einmal außerordentlich zu revidiren.

§. 10.

Die Wahl des Generaldirektors erfolgt auf dem Kommunallandtage, die der Kreisdirektoren auf den Kreistagen. Dabei sind jedoch nur diejenigen Mitglieder des Kommunallandtages und resp. der Kreistage stimmberechtigt, welche zugleich Sozialismitglieder sind.

Wahlfähig sind nur solche Rittergutsbesitzer, welche hinlänglich begütert und Sozialismitglieder sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Kreisdirektoren in dem Kreise, für welchen sie gewählt werden, ein Rittergut besitzen müssen. Nur die Landräthe können auch dann, wenn sie nicht ansässig sein sollten, für die Dauer ihres Landratsamts zu Kreisdirektoren gewählt werden.

Die Verhandlungen über die Wahl der Kreisdirektoren sind dem Generaldirektor einzureichen und von diesem dem Kommunallandtage zur Besetzung vorzulegen, worauf, wenn diese erfolgt ist, die Vereidigung auf dem der Bestätigung zunächst folgenden Kreistage stattfindet.

Die Generaldirektion hat die Befugniß, dem Gewählten die Verwaltung des Amtes bis zu seiner event. Bestätigung und Vereidigung zu übertragen.

§. 11.

Dem Kommunallandtage bleibt es jederzeit vorbehalten, für den Fall, wenn die Stelle des Generaldirektors plötzlich vakant werden, oder wegen einer Erkrankung desselben oder aus andern Gründen eine Vertretung nothwendig sein sollte, im Voraus Anordnungen zu treffen. Ereignet sich ein solcher Fall, ohne daß dies vorher geschehen ist, so ist die interimistische Verwaltung oder die Vertretung des Generaldirektors von einem der vorhandenen Kreisdirektoren, und zwar:

wenn ein Kreisdirektor in Berlin seinen Wohnsitz hat, von diesem, wenn mehrere Kreisdirektoren daselbst wohnen, von demjenigen unter ihnen, welcher in dieser Eigenschaft am längsten fungirt;

endlich:

wenn kein Kreisdirektor in Berlin seinen Wohnsitz hat, von dem Kreisdirektor, welcher von den in den vier Berlin zunächst gelegenen Kreisen,

dem Oberbarnimischen,

dem Niederbarnimischen,

dem Teltowschen,

dem Osthavelländischen,

in dieser Eigenschaft am längsten fungirt,

~~Stellungslange zu übernehmen, als eine solche Verwaltung oder Vertretung nothwendig ist und von dem Kommunallandtage keine andere Einrichtung getroffen wird.~~

### §. 12.

Für die Kreisdirektoren werden auf den Kreistagen Stellvertreter gewählt, welche die Funktionen der Kreisdirektoren zu versehen haben, falls letztere behindert, oder selbst von einem Brandschaden betroffen sind. Rücksichtlich ihrer Wahl, Bestätigung und Vereidigung gelten die Bestimmungen des §. 10. des Reglements und des §. 19. der Instruktion für die Kreisdirektoren.

### §. 13.

Für die Kreisdirektoren sind die assoziierten Kreiseingesessenen in Hinsicht der Kassenverwaltung zu haften verpflichtet.

### §. 14.

Damit die Kreiskommissionen (§. 9. und §. 68.) gebildet werden können, haben die der Sozietät angehörigen Mitglieder des Kreistages in jedem Kreise aus den in verschiedenen Theilen desselben wohnenden Sozietätsmitgliedern nach ihrem Ermessen sechs bis zwölf Deputirte zu wählen.

### §. 15.

Der Rendant und der Kontroleur der Generalkasse werden auf dem Kommunallandtage von den Mitgliedern desselben gewählt, welche zugleich Sozietätsmitglieder sind. Der Generaldirektor ist jedoch befugt, wenn eine dieser Stellen zu besetzen ist, für dieselbe einen oder mehrere Kandidaten in Vorschlag zu bringen, welche zunächst zur Wahl zu bringen sind. Ergiebt sich dabei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit (§. 17.), so kann der Landtag zur Wahl eines andern, ihm von dem Generaldirektor nicht präsentirten Kandidaten schreiten.

c. General-  
kasse.

Die Anstellung der übrigen Beamten der Generaldirektion bleibt innerhalb der durch den vom Kommunallandtage genehmigten Etat festgestellten Schranken dem Generaldirektor überlassen.

### §. 16.

Der Generalrendant hat eine Kautions von 1600 Rthlrn. zu bestellen, die nur auf den Vorschlag des Generaldirektors von dem Kommunallandtage ermäßigt werden kann.

### §. 17.

Die auf den Landtagen und auf den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen erfordern zu ihrer Gültigkeit die absolute Mehrheit der Stimmen. Dabei sind nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder zur Abgabe einer Stimme berechtigt, welche persönlich, oder deren gesetzliche Vertreter anwesend sind.

d. Ständische  
Wahlen.

Der Rendant und der Kontroleur der Generalkasse werden auf Lebenszeit, der Generaldirektor, die Kreisdirektoren, deren Stellvertreter und die Kreis-Kommissionsdeputirten aber fortan nur auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser (Nr. 4168.)

dieser Frist ist eine Wiederwahlung auf anderweite sechs Jahre zulässig. Dagegen müssen die durch eine Wahl übertragenen Aemter oder Funktionen auch innerhalb der sechsjährigen Periode niedergelegt werden, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche nach §. 10. eine Bedingung der Wahlbarkeit ausmachen.

§. 18.

e. Kreis-Feuer-  
Sozietäts-  
kassen.

Die Einrichtung der Feuersozietätskassen-Verwaltung und Geschäftsführung in den Kreisen bleibt lediglich jedem Kreisdirektor überlassen, welcher den Kreisrendanten nach seinem Ermessen annimmt, aber auch in jeder Beziehung für denselben haften muß.

Die Kreis-Feuersozietätskasse muß jedoch, sofern nicht die Kreissände aus besonderen Gründen eine Ausnahme für zulässig erachten, in demselben Orte befindlich sein, wo die landesherrliche Kreiskasse ihren Sitz hat.

§. 19.

f. Besoldun-  
gen und  
Reise-  
kosten.

Die Besoldungen der Sozietätsbeamten sind durch einen besondern Normaletat festgesetzt.

§. 20.

Für Reisen in Feuersozietäts-Angelegenheiten kann von dem Generaldirektor, wie von jedem Kreisdirektor, resp. dem Stellvertreter desselben, eine Fuhrkostenvergütung von einem Thaler für jede Meile des Hinweges liquidirt werden. Auf eine Entschädigung für die Rückreise oder auf Diäten findet kein Anspruch statt, und ist die Entfernung in Ansehung des Generaldirektors von Berlin aus, in Ansehung der Kreisdirektoren resp. deren Stellvertreter von der Kreisstadt aus zu berechnen.

§. 21.

III. Beiträts-  
freiheit.  
Versiche-  
rung bei an-  
deren Ge-  
fosschen.

Alle Gebäude, welche im Bereiche der Sozietät liegen (§§. 2. und 3.), können mit den weiter unten folgenden Ausnahmen (§§. 31. bis 33.) auf den Antrag ihrer Besitzer bei der Sozietät versichert werden.

§. 22.

Im Allgemeinen besteht für die Eigenthümer der im Bereiche der ständischen Sozietät liegenden Gebäude keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

§. 23.

Die Kreis-Feuersozietäts-Direktionen sind aber verpflichtet, auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und mit Zustimmung des Versicherten, einen Vermerk im Kataster zu machen, daß ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers weder eine Löschung noch eine Herabsetzung der Versicherungssummen erfolgen dürfe.

Die in den Katastern sich schon vorfindenden Vermerke bleiben in Kraft. Die Löschung in dem Kataster nach ausgesprochener Ausschließung eines Gebäudes aus der Sozietät (§. 66. seq. dieses Reglements), sowie die Herabsetzung

sezung der Versicherungssummen, bei eingetretener Werthsverminderung, wird jedoch mit dem Hinzufügen vorbehalten, daß die Feuersozietäts-Direktionen in Fällen dieser Art von demjenigen, was geschehen, die Hypothekengläubiger zu benachrichtigen haben.

§. 24.

Die im Bereich des Verbandes (§§. 2. und 3.) vorhandenen Gebäude, welche bei der Sozietät nicht versichert sind, können entweder bei den innerhalb des Verbandes zum Behuf einer gegenseitigen Versicherung bestehenden Sozietäten, oder bei einer anderen, von dem Ministerium des Innern gestatteten Gesellschaft oder Bank versichert werden. Diese anderweite Versicherung ist jedoch nicht nur bei den Gebäuden unzulässig, welche mit der vollen zulässigen Versicherungssumme bei der ständischen Sozietät versichert sind, sondern auch bei denen, bei welchen sich die Versicherung auf einen Theil dieser Summe beschränkt.

A. Verbot der doppelten Versicherung.

Auch dürfen Gebäude, welche an einem Orte demselben Besitzer gehören, nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden. Hieron sind jedoch alle Arten von Mühlen ausgenommen, welche auch dann, wenn die übrigen Gebäude des Mühlenbesitzers bei der Land-Feuersozietät versichert sind, bei anderen Gesellschaften oder Banken versichert werden dürfen.

§. 25.

Die zum Zweck gegenseitiger Versicherung gegen Feuersgefahr neben der ständischen Sozietät in dem Bereich zur Zeit vorhandenen Gesellschaften können zwar bis auf weitere Bestimmung fortbestehen; neue Gesellschaften dieser Art dürfen aber im Bereich der ständischen Sozietät nur mit Zustimmung des Kommunallandtages eine Wirksamkeit ausüben.

§. 26.

Ein im Bereich der ständischen Sozietät (§§. 2. und 3.) befindliches B. Verbot zu höherer Versicherung. Gebäude darf bei einer andern Gesellschaft oder Bank niemals zu einem höheren Betrage versichert werden, als die Versicherung nach diesem Reglement bei der ständischen Sozietät zulässig sein würde.

§. 27.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei anderen C. Verfahren. Gesellschaften oder Banken zu beachten ist, kommen die Vorschriften der §§. 14. 15. und 31. des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die der Ortspolizei-Obrigkeit abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreisdirektor zur Genehmigung vorgelegt werden muß und ohne diese Genehmigung keine Wirkung hat.

§. 28.

Wenn die bei einer anderen Anstalt genommene Versicherung zwar nicht D. Folgen der Übertragung der Vorschriften. die Summe, welche nach den Grundsätzen dieses Reglements bei der Kurmärkischen Land-Feuersozietät zulässig gewesen sein würde, übersteigt, wohl aber die (Nr. 4168.) erfor-

erforderliche Anzeige und Nachweisung von der Höhe der Versicherung an den Kreis-Feuersozietäts-Direktor unterlassen worden ist, so verfällt der Versichernde in eine zum Besten der Sozietätskasse einzuziehende Strafe von funfzig Thalern.

§. 29.

Brennt ein doppelt versichertes oder ein bei einer andern Gesellschaft oder Bank über den zulässigen Betrag hinaus versichertes Gebäude ab, bevor diese Unregelmäßigkeit entdeckt und nach §. 28. abgestellt worden ist, so verliert der Versicherte, abgesehen von dem bei doppelter Versicherung nach §. 109. eintretenden Verluste der bei der ständischen Sozietät genommenen Versicherung, in beiden Fällen jeden Anspruch auf die von der anderen Gesellschaft oder Bank zu gewährende Entschädigungssumme, und diese fällt, sofern die betreffende Gesellschaft oder Bank nach ihren Statuten und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zur Zahlung angehalten werden kann, der Sozietätskasse anheim. War die Versicherung eines abgebrannten Gebäudes bei einer andern Gesellschaft oder Bank, ohne Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens (§. 27.), genommen worden, so wird eine höhere als die zulässige Versicherung jederzeit vermutet.

§. 30.

Da die Erfahrung gelehrt hat, wie gefährlich die Versicherung des Mobiliars dem Interesse der Sozietät und dem Gemeinwesen werden kann und wie häufig dabei erzedirt worden ist, so wird Folgendes hiermit festgesetzt:

- 1) Die Versicherung des Mobilienvermögens, Feld- und Vieh-Inventariums darf nicht sieben Achttheile des Taxwerths übersteigen, und bezüglich der Versicherung des Getreides wird außerdem noch bestimmt, daß Getreidevorräthe auf den Speichern zwar ohne sonstige Beschränkung, jedoch nur zu sieben Achttheilen des wahren taxirten Werthes unter Aufsicht der Spezialdirektoren versichert werden dürfen, für ungedroschene Getreide aber überhaupt nur bei solchen Abssekuranzanstalten Versicherung genommen werden darf, welche für das zu versichernde Quantum Zeitabschnitte annehmen, oder den Schaden nach kubischem Inhalte ermitteln, wie z. B. die genehmigte Mobiliarsozietät zu Schwedt.
- 2) Die Versicherung darf nur bei solchen Mobilienversicherungs-Anstalten genommen werden, welche, gleichviel, ob sie im Auslande oder außerhalb der Provinz bestehen, und nach näher bestimmten siren Säcken die Beiträge erheben, oder nach Prämien versichern, oder auf gegenseitiger Versicherung beruhen, Agenten in der Provinz bestellen, und nur durch diese ausschließlich die Besorgung der Versicherungs-Angelegenheiten der Provinz betreiben lassen.
- 3) Jeder assozirte Einwohner der resp. Kreise muß zur Kontrole der Agenten, wenn er sein Mobilienvermögen bereits versichert hat, solches innerhalb vier Wochen dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor unter Aufführung der Höhe der Versicherungssumme und der versicherten Gegenstände anzeigen, und wer künftig für sein Mobilienvermögen eine Versicherung sucht,

sucht, muß hierzu zuvor die Genehmigung der Ortsobrigkeit und des Kreis-Feuersozietäts-Direktors einholen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von funfzig Thalern. Brennt er nach Verlauf der angegebenen Frist, ohne die erforderliche Anzeige gemacht, oder die Versicherung überhaupt ohne das Attest der Ortsobrigkeit und des Kreis-Feuersozietäts-Direktors eingeholt zu haben, ab, so verliert er zur Strafe die Entschädigungssumme, die der Provinzial-Feuersozietätskasse anheimfällt.

- 4) Derjenige, welcher den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837. entgegen direkt im Auslande bei irgend einer Versicherungsanstalt sein Mobiliar versichert, hat die in diesem Gesetze bestimmten Strafen und außerdem eine Konventionalstrafe von dreihundert Thalern verwirkt. Diese Konventionalstrafe trifft auch denjenigen, der, wenn ihm auch das Gesetz vom 8. Mai 1837. nicht entgegensteht, eine Versicherung in vorgedachter Weise abschließt. In beiden Fällen verliert er, wenn er abbrennt, zum Besten der Provinzial-Feuersozietätskasse die Entschädigungssumme.
- 5) Jeder Pächter muß zur Versicherung seines Mobiliarvermögens noch außerdem die Genehmigung und Einwilligung des Verpächters einholen. Zur Ermittelung des Tarwerths des Mobiliarvermögens ist die Aufnahme einer speziellen Taxe nicht erforderlich, sondern es genügt die Angabe des Tarwerths in folle für jeden zu versichernden Gegenstand, als: für Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Möbel, Vieh u. s. w.

Von Seiten des Kreis-Feuersozietäts-Direktors wird das Gesuch des Versicherungnehmenden unter Berücksichtigung des allgemeinen Rufes desselben geprüft, und hat derselbe das Recht, sich hiernächst noch durch Einnehmung des Augenscheins von der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versichernden Gegenstände im Allgemeinen Kenntniß zu verschaffen. Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor ertheilt sodann in Übereinstimmung mit der Ortsobrigkeit ein Attest, auf wie hoch die Versicherung des Mobiliarvermögens nur genommen und resp. gegeben werden kann und darf.

### §. 31.

Bon der Versicherung bei der ständischen Sozietät ausgeschlossen sind:

IV. Aufnah-  
me-Unfä-  
higkeit.

- 1) Pulvernöhlen und Pulvermagazine;
- 2) Schmelzhütten, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer;
- 3) Stückgießereien;
- 4) Glashütten und Spiegelgießereien;
- 5) Theeröfen und Rußhütten;
- 6) Kalk- und Ziegeleöfen;
- 7) Einzelne Backöfen;
- 8) Flachs- und Hanfdarren;
- 9) Schwefelraffinerien;
- 10) Theater und ähnliche feuergefährliche, zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmte Gebäude;
- 11) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda,

- Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold und anderen explosionsfähigen Stoffen und Zündwaaren;
- 12) Zucker- und Syrupsfiedereien, Tichorienfabriken, Sied- und Gradirhäuser, Salzwerke und Knochenkohlenbrennereien;
  - 13) alle Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens dreißig Fuß entfernt sind.

Bei anderen Sozietäten oder Banken können diese Gebäude ausnahmsweise (§. 24.) auch dann versichert werden, wenn dem Besitzer derselben andere in dem nämlichen Orte befindliche und bei der ständischen Sozietät versicherte Gebäude gehören.

### §. 32.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen bei keiner Sozietät oder Bank versichert werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt ist.

### §. 33.

Von jeder Versicherung sind ausgeschlossen:

- 1) einzelne Abtheilungen oder Bestandtheile eines Gebäudes;
- 2) alle Gebäude, deren grundsätzlich ermittelter Versicherungswert (§. 41.) den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht erreicht.

### §. 34.

Jedes Gebäude, welches bei der ständischen Sozietät versichert werden soll, muß vorher entweder durch einen dazu vereidigten Maurermeister und einen dazu vereidigten Zimmermeister, oder durch einen vereidigten Baubeamten taxirt werden.

### §. 35.

Um möglichst gleichförmige und zuverlässige Taxen zu erhalten, haben die Kreisdirektoren aus den rechtlichsten und geschicktesten Werkmeistern des Kreises so viele Taxatoren, als das Bedürfniß erfordert, auszuwählen und dieselben für das Abschätzungsgeschäft ein- für allemal zu vereidigen oder vereidigen zu lassen, auch nach vorheriger Verabredung ein- für allemal die Gebührensätze festzustellen, für welche die Abschätzungen besorgt werden müssen.

### §. 36.

Insofern derjenige, der die Versicherung sucht, nicht etwa eine Abschätzung durch einen vereideten Baubeamten vorzieht, hat die Polizeiobrigkeit des Orts zu bestimmen, welche der vereideten Werkmeister die Taxe aufnehmen sollen.

Sie hat bei dieser Auswahl darauf zu achten, daß die Taxatoren zu dem Versichernden nicht in einem verwandtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse stehen, welches sie unfähig machen würde, vor Gericht als vollgültiger Zeuge für denselben aufzutreten. Soweit diese Rücksichten nicht entgegenstehen, ist darauf zu sehen, daß die zu beauftragenden Werkmeister möglichst in der Nähe des

des Orts wohnen, in dem sich das abzuschätzende Gebäude befindet. — Um diesen Zweck zu erreichen, können auch Werkmeister eines der Sozietät angehörigen benachbarten Kreises zugezogen werden, falls diese minderweit entfernt sind.

§. 37.

In einer Taxe dürfen niemals mehrere Gebäude zusammengefaßt werden. Der Taxwerth ist vielmehr für jedes einzelne Gebäude besonders zu ermitteln. Er muß in Preußischem Kurant nach dem Münzfusse von 1764. oder 1821. ausgedrückt werden.

§. 38.

C<sup>a</sup> C<sup>b</sup> // Feder Taxe muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, zu deren Anfertigung die sub C. a. und C. b. beigefügten Muster eines Versicherungsantrages Anleitung geben. In dieser Beschreibung haben die Taxatoren namentlich die Dimensionen des Gebäudes nach Länge, Tiefe und Höhe, ingleichen das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich seine Bestimmung oder Benutzungsweise genau anzugeben, und sodann nach Maßgabe dieser letzteren Angaben die Klasse zu bezeichnen, in welche das Gebäude nach §§. 47. bis 52. zu setzen ist.

§. 39.

Die Abschätzung neuer Gebäude ist lediglich auf den Bauwerth zu richten, welchen dieselben in diesem Zustande der Neuheit haben. Bei der Abschätzung alter Gebäude ist ebenfalls zunächst der Werth, welchen sie im neuen Zustande haben würden, zu ermitteln, sodann aber die Quote des Neubauwerths, welche im Augenblicke der Abschätzung durch den von dem Gebäude gemachten Gebrauch, oder überhaupt durch die Einwirkung der Zeit bereits abgenutzt ist, festzustellen und in Abzug zu bringen.

§. 40.

Ist der Besitzer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz, Stroh oder andere Baumaterialien, ingleichen Führen oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeltlich, oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütigung, in Anspruch zu nehmen, so hat die Ortspolizei-Obrigkeit die Quantität und Qualität dieser Erleichterungen zu ermitteln und den Geldwerth derselben, soweit es nothig ist, nach vorheriger Befragung der Sachverständigen (§. 34.) festzustellen.

§. 41.

Von dem nach §§. 34—39. ermittelten Taxwerthe wird der achte Theil abgesetzt, und von den übrigen sieben Achttheilen ferner noch der nach §. 40. gefundene Werth der Bau-Erleichterungen in Abzug gebracht. Der alsdann noch verbleibende Betrag bildet die höchste Summe, zu welcher das abgeschätzte Gebäude bei der sländischen Sozietät versichert werden kann.

2. Zulässige  
Versiche-  
rungs-  
summe.

§. 42.

Die im ritterschaftlichen Kreditsystem begriffenen Gebäude können jedoch  
(Nr. 4168.) 12\* aus-

ausnahmsweise bis zur Höhe des vollen Tarwerths die Versicherung bei der Sozietät erhalten.

§. 43.

Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Betrag ergeben sollte, niemals höher als zu 800 Rthlr., und holländische Windmühlen niemals höher als mit 800 Rthlr. für jeden Gang, bei der ständischen Sozietät versichert werden. Bei anderen Gesellschaften oder Banken ist die Versicherung aller Mühlen bis zum Betrage der nach §. 41. zulässigen Versicherungssumme auch dann zulässig, wenn die Mühlen in demselben Orte sind, in welchem andere bei der ständischen Sozietät versicherte Gebäude des Mühlenbesitzers sich befinden, so daß in dieser Beziehung die Vorschriften der §§. 24. und 26. auf Mühlen keine Anwendung finden.

§. 44.

Wer das im Falle eines Brandschadens zur Wiederherstellung eines fremden Gebäudes erforderliche Bauholz unentgeltlich zu verabreichen verpflichtet ist, kann dasselbe für seine Rechnung bei der Sozietät versichern, jedoch nicht höher als mit sieben Achttheilen des Betrages, um welchen der nach §§. 34—39. ermittelte Tarwerth des Gebäudes wegen dieser Bauerleichterung nach §§. 40. und 41. ermäßigt worden ist.

§. 45.

Ist der nach §§. 41—44. ermittelte Betrag der zulässigen Versicherung durch 25 nicht theilbar, ohne einen Rest zu lassen, so bestimmt die nächste geringere, durch 25 ohne Rest theilbare Summe den höchsten zulässigen Satz der Versicherung.

§. 46.

Ein Gebäude von Anfang an niedriger, als zu der nach §§. 41. und 42. zulässigen höchsten Versicherungssumme zu versichern, oder die ursprünglich genommene Versicherung zu ermäßigen, steht jedem frei, nur muß auch alsdann die gewählte Versicherungssumme immer durch 25 theilbar sein, ohne einen Rest zu lassen.

Jedoch muß zur Ermäßigung der ursprünglich genommenen Versicherung die Einwilligung der Hypothekengläubiger beigebracht werden (§. 23.), insofern der Vermerk im Kataster die Einwilligung bedingt.

§. 47.

3. Klassifikation.  
Die bei der ständischen Sozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Bauart und Bestimmung nach Anleitung der §§. 48—52. in vier verschiedene Klassen getheilt.

§. 48.

Der Regel nach gehören:

I. in die erste Klasse:

alle massiven Gebäude, welche mit Steinen oder Metall, oder mit Asphalt

Asphalt oder einer anderen, von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind;

II. in die zweite Klasse:

alle nicht massiven Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

III. in die dritte Klasse:

alle massiven und nicht massiven Gebäude, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung und auch mit einer solchen nach Dornischer Methode versehen sind;

IV. in die vierte Klasse:

a) alle Gebäude, welche von den im §. 31. ad 1—12. namhaft gemachten Gebäuden nicht durch einen freien Zwischenraum von mindestens 60 Fuß getrennt und doch nicht nach der Bestimmung des §. 31. ad 13. von der Versicherung ausgeschlossen sind;

b) alle Gebäude, in welchen sich solche Dampfkessel oder Dampfentwickler befinden, welche nach §. 3. des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 262.) nicht anders als in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden dürfen;

c) alle Bockwindmühlen und alle holländischen Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

§. 49.

Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur sämtliche Umfassungswände, sondern auch die Giebeln in ihrer ganzen Höhe bis zur Dachspitze durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut, also in Steinen, in Lehmpaßen, im Lehm- oder Kalksteinbau oder nach Hundtscher Methode ausgeführt, oder wenigstens mit Steinen verblendet sind.

§. 50.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigste Klasse fallen.

§. 51.

Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a. Gebäude, in welchen durch Wind, Wasser- oder Dampfkraft bewegte Triebwerke entweder

- 1) zum Verspinnen von Flachs, Schaf- oder Baumwolle, oder
- 2) zur Bearbeitung von Getreide, von Delfrüchten, von Eichorien, von Löhe oder von anderen leicht feuerfängenden Gegenständen benutzt werden;

b. Brauereien und Brennereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind;

c) Ge-

- c. Gebäude, welche nur den Zweck haben, einen Backofen zu umschließen (Backhäuser), oder andere Gebäude, welche neben ihrer sonstigen Bestimmung einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden Backofen enthalten, oder endlich
- d. Schmieden,

nach ihrer Bauart in die erste, zweite oder dritte Klasse gehören, werden dieselben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung beziehungsweise in die zweite, dritte oder vierte Klasse eingeordnet.

§. 52.

Brauereien oder Brennereien, in welchen die Feuerung zwar unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, dabei aber die diese Gefäße, sowie den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume überwölbt sind, oder in welchen die Pfannen, Blasen oder Kessel durch besondere, nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. angelegte Dampfkessel oder Dampfentwickler erwärmt werden, sind, ohne Unterschied, ob die Dampfkessel oder Dampfentwickler sich in demselben Gebäude oder in einem besonderen Kesselhause befinden, in diejenige Klasse einzufordnen, in welche sie nach ihrer Bauart gehören. Auch andere Gebäude, in welchen ein Gewerbe durch Dampfmaschinen oder Dampfentwickler betrieben wird, werden ohne Rücksicht auf diesen Umstand lediglich so klassifizirt, wie es ihre Lage und Bauart mit sich bringt (§. 48. ad I. II. III. und IV. sub a. b. c.), insofern nicht die Beschaffenheit des Gewerbes (§. 21. ad a. c.) die Einordnung in eine andere Klasse nothwendig macht.

§. 53.

4. Prüfung der Anträge und Abschließung des Versicherungsvertrages.
- Die Ortspolizei-Obrigkeiten müssen die ihnen von den Taxatoren vorgelegten Taxen hinsichtlich aller faktischen Angaben und der Klassifikation prüfen und nöthigenfalls berichtigten, sodann die nach §§. 40—45. zulässige höchste Versicherungssumme ermitteln, und die eine Versicherung nachsuchenden Gebäudebesitzer darüber vernehmen, ob sie mit diesem höchsten zulässigen oder mit einem geringeren Betrage versichert sein wollen. Nachdem die Versicherungs-Anträge (Muster C. a. und C. b.) danach vervollständigt sind, haben sie dieselben von den Antragstellern unterschreiben zu lassen, zum Zeichen ihres Einverständnisses mit ihrer eigenen Unterschrift zu versehen und sodann ungesäumt, jedenfalls aber innerhalb der nächsten acht Tage nach Empfang der Taxen, dem Kreisdirektor zu überreichen.

§. 54.

Der Kreisdirektor hat jeden bei ihm eingehenden Versicherungsantrag hinsichtlich der Klassifikation und gewünschten Versicherungssumme, sowie die von den Versichernden etwa dagegen gemachten Einwendungen, sorgfältig zu prüfen. Zieht er die Richtigkeit der Taxe in Zweifel, oder wird diese von dem Versichernden angefochten, so ist eine Revision durch einen vereidigten Baubeamten, oder wenn die Taxe von einem solchen herrührt, durch dessen Vorgesetzten zu veranlassen. Handelt es sich dagegen um andere Bedenken oder Einwen-

wendungen, so sind dieselben, nothigenfalls nach vorheriger Lokaluntersuchung, durch den Kreisdirektor selbst zu erledigen.

Die Kosten, welche durch vergleichen Revisionen und Lokaluntersuchungen entstehen, trägt die Sozietät, wenn die Bedenken und Einwendungen des Kreisdirektors nicht für begründet befunden worden, andernfalls der Versicherungsnehmer.

§. 55.

Wenn gegen einen Versicherungsantrag überhaupt nichts zu erinnern war, oder die entstandenen Bedenken und Einwendungen durch die Entscheidung des Kreisdirektors oder der Sachverständigen (§. 54.) erledigt sind, hat der Kreisdirektor für jeden Gebäudebesitzer eine Ab- und Zugangsnachweisung nach dem anliegenden Muster D. in vier gleichlautenden Exemplaren aufzustellen und durch deren Unterzeichnung, unter Bemerkung des Termins, von welchem ab die Versicherung läuft, den Versicherungsvertrag abzuschließen. Zwei Exemplare der Nachweisung sind nebst den ihnen zum Grunde liegenden Versicherungsanträgen ungesäumt dem Generaldirektor zu überreichen.

§. 56.

Die Kreisdirektoren sind verpflichtet, entweder die bei ihnen eingehenden Versicherungsanträge durch Aufstellung und Vollziehung der Ab- und Zugangsnachweisungen binnen acht Tagen definitiv zu erledigen, oder binnen dieser Frist zur Erledigung der entstandenen Bedenken oder Einwendungen Verfügung zu treffen, und davon, daß dies geschehen, die Gebäudebesitzer zu benachrichtigen.

§. 57.

Der Generaldirektor hat die bei ihm eingehenden Ab- und Zugangsnachweisungen mit Rücksicht auf deren Anlagen zu prüfen und binnen vierzehn Tagen entweder ihre Berichtigung zu veranlassen, oder das eine Exemplar derselben, mit seiner Unterschrift versehen, nebst den dazu gehörigen Versicherungs-Anträgen dem Kreisdirektor zurückzusenden.

§. 58.

Sobald der Kreisdirektor eine von dem Generaldirektor unterschriebene Abgangs- oder Zugangsnachweisung zurückempfängt, hat er dieselbe zu dem bei ihm befindlichen Ortskataster zu bringen, zugleich aber die beiden, vorläufig bei ihm asservirten Exemplare der Nachweisung (§. 55.), falls Berichtigungen vorgenommen sind, danach abzuändern, und sodann diese beiden Exemplare der Ortspolizei-Obrigkeit zu übersenden, welche das eine Exemplar dem Versicherten zustellt, das andere aber dem am Orte befindlichen Kataster beifügt.

§. 59.

Die Erhöhung einer Versicherungssumme ist nur zulässig, wenn entweder absichtlich oder in Folge eines erweislich zu machenden Irrthums von Anfang an nicht die höchste zulässige Versicherung (§§. 41. bis 45.) genommen, oder das versicherte Gebäude vergrößert oder verbessert worden ist. Im letzteren

b. bei Erhöhungen.

(Nr. 4168.)

Falle muß die Zulässigkeit der Erhöhung und der Betrag derselben jederzeit, im ersten wenigstens dann unbedingt durch eine neue Taxe (§§. 34. bis 45.) festgestellt werden, wenn die vorhandene Taxe älter als zehn Jahre ist. Es hängt jedoch bei neueren Taxen immer von dem Ermessen des Kreisdirektors ab, ob er die Erhöhung bis zu dem nach den früheren Ermittelungen zulässigen Betrage ohne Weiteres gestatten, oder wegen einer in der Zwischenzeit möglicherweise eingetretenen Werthsverminderung eine neue Abschätzung verlangen will. Im Uebrigen ist bei Erhöhungen ganz ebenso wie bei neuen Versicherungen zu verfahren.

§. 60.

Für jede neue Versicherung und jede Erhöhung der Versicherungssumme hat der Versichernde einen Silbergroschen vier Pfennige Antrittsgeld von Einhundert Thalern des neuen oder erhöhten Versicherungsbetrages zu entrichten.

§. 61.

B. Beschränkungen während der Kriegszeit.  
Während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät noch nicht versichert gewesenen Gebäude, angenommen. Dagegen können neu erbaute oder retablirte Gebäude aufgenommen, und schon versicherte Gebäude, wenn deren Beschaffenheit oder Bestimmung dies zuläßt oder erfordert, aus einer Klasse in die andere versetzt werden.

§. 62.

C. Zeit des Eintritts und der Erhöhungen.  
Die regelmäßigen Termine für den Eintritt in die Sozietät und eine nach §. 59. zulässige Erhöhung der bestehenden Versicherung sind der Tagessbeginn des 1. Januar und des 1. Juli eines jeden Jahres. Wer von diesem Termine ab der Sozietät beitreten oder eine Versicherung erhöhen will, muß dies bei der Ortspolizei-Obrigkeit so zeitig anzeigen, daß der Versicherungs-Antrag (§. 53.) spätestens resp. am 1. November oder 1. Mai in die Hände des Kreisdirektors gelangt.

§. 63.

Wer den Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung einer Versicherungssumme nicht bis zu dem nächsten regelmäßigen Termine (§. 62.) aussiezen, sondern sogleich aufgenommen oder höher versichert sein will, muß dies in dem Versicherungsantrage ausdrücklich bemerken, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den vollen Beitrag für das halbe Jahr zu entrichten, innerhalb dessen die Aufnahme oder Erhöhung in Kraft tritt. Dies letztere ist der Fall mit dem Beginn des Tages, an welchem die Ab- und Zugangsnachweisung vom Kreisdirektor unterschrieben wird (§. 55.).

§. 64.

Versicherungsanträge, in welchen nicht eine sofortige Aufnahme oder Erhöhung

höhung nachgesucht wird (§. 63.), haben dann, wenn sie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem darauf folgenden 1. Januar, und wenn sie in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem 1. Juli selbst dann zur Folge, wenn sie auf den nächst früheren regelmäßigen Eintrittstermin gerichtet sein sollten.

§. 65.

Der Versicherungsvertrag über jedes versicherte Gebäude dauert so lange VI. Auflösung  
fort, bis der Besitzer desselben entweder aus der Sozietät ausgeschlossen wird des Versiche-  
(§§. 66. bis 68.), oder aus derselben freiwillig ausscheidet (§. 71.), oder bis trungsver-  
durch den Untergang des Gebäudes eine Veränderung eintritt (§§. 72. bis 74.). trages.

§. 66.

Die Sozietät hat das Recht, einzelnen Mitgliedern den Versicherungs= A. Durch Aus-  
vertrag zu kündigen und dieselben sofort auszuschließen, wenn für diese Maß- schließung.  
regel einer der nachstehenden Gründe vorhanden ist, nämlich entweder: a. Gründe.

- a) ein allgemein schlechter Ruf, der durch moralisch schlechten Lebensmangel,  
oder unordentliche, liederliche Wirtschaftsführung, oder eine übermäßige  
Verschuldung begründet ist, oder
- b) absichtliches oder höchst fahrlässiges Verfallenlassen der Wohn- und Wirth-  
schaftsgebäude, oder eine Baufälligkeit derselben, welche zwar nicht auf  
diese Weise verschuldet ist, aber so weit geht, daß deren fernere Bewoh-  
nung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den  
achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist,  
oder endlich
- c) grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht.

Im Falle der Ausschließung hat der Kreisdirektor die Verpflichtung, hier-  
von den nach den Vermerken des Katasters ihm bekannten und eingetragenen  
Gläubigern Nachricht zu geben.

§. 67.

Die Kreisdirektoren haben unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit darauf zu  
richten, ob die vorgedachten Gründe zur Ausschließung bei dem einen oder an-  
deren Mitgliede der Sozietät vorhanden sind. Ganz besonders ist dies in Be-  
treff der in der Separation begriffenen Sozietätsmitglieder erforderlich.

§. 68.

Hält ein Kreisdirektor die Ausschließung eines Mitgliedes nach §. 66. b. Verfah-  
für gerechtfertigt, so ist er befugt und verpflichtet, dieselbe sofort provisorisch ren.  
auszusprechen. Dieser Ausspruch hat die Wirkung, daß der Versicherte für  
einen Brandschaden, der sich nach der Ankündigung der Ausschließung ereignet,  
keine Vergütung von der Sozietät in Anspruch nehmen darf. Beruhigt sich  
der Ausgeschlossene bei der Entscheidung des Kreisdirektors nicht, so hat er dies  
sofort, spätestens aber zehn Tage nach der Mittheilung, zu erklären, wonachst der

Kreisdirektor verbunden ist, binnen acht Tagen mindestens drei Kommissions-Mitglieder zusammenzuberufen und ihnen den Fall zur Abgabe ihres Gutachtens vorzulegen. Sobald die Mehrzahl der Deputirten die Ausschließung für ungerechtfertigt erklärt, ist dieselbe wieder aufgehoben. Hält aber die Mehrzahl der zugezogenen Deputirten dieselbe für gerechtfertigt, so muß der Ausgeschlossene, infofern er sich bei der Ausschließung nicht beruhigen will, binnen zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung den Rekurs nach dem im §. 8. vorgeschriebenen Instanzenzuge ergreifen. Darauf, daß dies binnen zehn Tagen geschehen müsse, und daß es sonst bei der ausgesprochenen Ausschließung unabänderlich verbleibe, ist der Ausgeschlossene bei der Mittheilung der von der Kreiskommission oder der Kreistagsversammlung ergangenen Entscheidungen besonders aufmerksam zu machen. Wird eine von dem Kreisdirektor ausgesprochene Ausschließung von der Kreiskommission nicht bestätigt, oder in Folge eines innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist angebrachten Rekursgesuches von der Kreistagsversammlung oder dem Kommunallandtag rückgängig gemacht, so wird die Sache, hinsichtlich der zu entrichtenden Beiträge, wie hinsichtlich eines in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschadens, so angesehen, als wenn die Ausschließung niemals stattgefunden hätte.

Eine Mittheilung der Gründe, aus welchen eine Ausschließung angeordnet oder bestätigt wird, ist der Ausgeschlossene zu verlangen nicht berechtigt.

Die Kommissionsmitglieder erhalten, und zwar für die Hirreise an Entschädigung für die Fuhrkosten Einen Thaler pro Meile gegen ihre Liquidation aus der Generalkasse, welche jedoch von dem Beschwerdeführer für den Fall wieder einzuziehen ist, daß seine Beschwerde im Instanzenzuge als unbegründet sich herausstellen sollte.

### §. 69.

Sobald der Kreisdirektor findet, daß der Grund einer verfügten Ausschließung nicht mehr vorhanden und daher eine Wiederaufnahme in die Sozietät zulässig ist, kann die letztere stattfinden, ohne Unterschied, ob gegen den früheren Ausspruch gar kein Rekursgesuch eingelegt, oder ein solches verworfen worden ist.

### §. 70.

Der Exkludirte darf ohne Genehmigung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors und der Kommission, welche die Exklusion beschlossen und ausgesprochen haben, weder in diese Provinzialsozietät als Mitglied wieder aufgenommen werden, noch bei irgend einer andern Feuerversicherungsgesellschaft sich assoziiren. Gegen diese Festsetzung ist indessen der Rekurs nicht nur an den Kreis- und Kommunallandtag, sondern auch an das Oberpräsidium und das Ministerium des Innern zulässig. Der Rekurs kann auch sogleich an das Oberpräsidium und in weiterer Instanz an das Ministerium des Innern genommen werden; sobald aber eine Entscheidung dieser Behörden erfolgt ist, findet eine Berufung auf den Ausspruch des Kreis- oder Kommunallandes nicht mehr statt.

### §. 71.

§. 71.

Wer aus der Sozietät ausscheiden, oder eine genommene Versicherung b. Durch frei-  
ermäßigen, oder wegen einer in der Bauart oder Bestimmung eines Gebäudes  
vorgenommenen Veränderung dasselbe in eine höhere Klasse versetzt wissen will,  
kann dies nur zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Ja-  
nuar und dem des 1. Juli, bewirken und muß zwei Monate vorher, also  
spätestens am 1. November oder 1. Mai, bei dem Kreisdirektor darauf antra-  
gen. Geht der Antrag später ein, so hat der Antragsteller es sich selbst zuzu-  
schreiben, wenn derselbe nicht vom nächsten Termine ab, sondern erst sechs  
Monate später berücksichtigt werden kann.

§. 72.

Wenn ein bei der ständischen Sozietät versichertes Gebäude abbrennt, c. Durch Un-  
einstürzt, oder abgetragen wird, und ein neues Gebäude überhaupt nicht an des-  
sen Stelle tritt, oder das an die Stelle tretende neue Gebäude eine andere  
Bestimmung erhält, vermöge welcher dasselbe bei der ständischen Land-Feuerso-  
zietät nach §. 31. nicht versichert werden kann, oder auf einem andern Gehöfte  
zu stehen kommt, so erlischt der Versicherungsvertrag, je nachdem der Brand,  
der Einsturz u. s. f. in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahres stattfand,  
mit dem Ablauf des letzten Juni- oder dem des letzten Dezembertages. Dies  
ist jedoch nur dann der Fall, wenn bei dem Kreisdirektor auf die Löschung des  
Gebäudes noch innerhalb des halben Jahres, in welchem der Brand, der Ein-  
sturz u. s. f. stattfand, oder spätestens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf desselben  
angebracht wird. Geht der Antrag später ein, so erfolgt auch die Löschung  
erst sechs Monate später.

§. 73.

Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen abgebrannten, einge-  
stürzten oder abgebrochenen Gebäudes ein anderes Gebäude mit derselben Be-  
stimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dies mit Vorbehalt  
der später zu nehmenden neuen Versicherung vorläufig, ohne Rücksicht auf  
seine Größe und Bauart, in die Versicherung des früheren Gebäudes ein.  
Wenn dies Gebäude daher vor seiner anderweitigen Versicherung abbrennt, so  
wird dafür, insofern sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder  
überstieg, der frühere Versicherungswert vergütet. Auch wenn die zum Wie-  
deraufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle selbst oder  
auf einem Bauplatz im Orte oder in der unmittelbaren Nähe desselben befind-  
lichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derselben, insoweit  
er die frühere Versicherungssumme nicht überstieg, dem Eigentümer erstattet.

§. 74.

Ist der Bau eines neuen Gebäudes zwar nicht auf demselben Gehöfte,  
wo das frühere Gebäude stand, ausgeführt oder unternommen worden, die  
Wahl einer andern Baustelle aber nicht aus eigenem Antriebe des Beteilig-  
ten, sondern in Folge polizeilicher Anordnung erfolgt, so wird ebenso verfah-  
ren, als wenn der frühere Bauplatz beibehalten wäre.

## §. 75.

D. Allgemeine  
Folgen des  
Auscheit-

Mit dem freiwilligen, wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jederzeit seine Ansprüche an die Kassenbestände und sonstigen Fonds derselben.

## §. 76.

VII. Nothwen-  
dige Herab-  
setzung der  
Versiche-  
rungssum-  
me oder der  
Klassifika-  
tion.

Werden in dem baulichen Zustande oder in der Bestimmung eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes Veränderungen vorgenommen, welche dessen Versetzung in eine niedrigere Klasse oder Ermäßigung der Versicherungssumme nothwendig machen, so muß der Eigenthümer des Gebäudes binnen acht Tagen nach deren Ausführung bei Vermeidung einer von dem Kreisdirektor festzusehenden und zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafe von Einem bis zehn Thaler der Ortspolizei = Obrigkeit davon Anzeige machen, welche diese Anzeige, mit der Bescheinigung der Richtigkeit oder ihren Bemerkungen versehen, binnen anderweitens acht Tagen an den Kreisdirektor zu befördern hat. Je nachdem die Anzeige bei dem letzteren in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahres eingehet, wird die vorgekommene Veränderung vom 1. Juli oder 1. Januar ab katastermäßig gemacht und der Feuerkassenbetrag für das mit diesen Tagen beginnende halbe Jahr danach berechnet.

## §. 77.

Ist eine Veränderung, welche eine Versetzung in eine niedrigere Klasse herbeiführt, nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist angezeigt worden (§. 76.), so muß, sobald sie zur Kenntniß gelangt und zwischen den Beiträgen, welche entrichtet sind, und denen, welche zu entrichten gewesen wären, eine Differenz stattfindet, die letztere von dem Zeitpunkte an nachgezahlt werden, mit welchem die Erhebung der höheren Beiträge bei gehörig erfolgter Anzeige begonnen haben würde. Wegen des bei unterlassener Anzeige im Falle einer Brandbeschädigung eintretenden Nachtheils ist das Nothige im §. 110. festgesetzt.

## §. 78.

Ist eine Veränderung, welche eine Ermäßigung der Versicherungssumme und mithin auch eine Ermäßigung der Beiträge nothwendig macht, nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, so wird dadurch kein Anspruch auf Erlaß oder Rückzahlung des Mehrbetrages der bis zur Berichtigung des Katasters (§. 76.) nach Maßgabe der bisherigen Versicherungssumme auszuschreibenden Beiträge begründet. Insofern ein Gebäude, bei welchem eine solche Veränderung eingetreten ist, nach deren Ausführung abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, darf ohne Unterschied, ob die vorschriftsmäßige Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht war, oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gezahlt werden, als nach Maßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungssumme in Anspruch genommen werden kann.

## §. 79.

§. 79.

Von zehn zu zehn Jahren erfolgt eine Revision sämmtlicher Versicherungen. Die im ritterschaftlichen Kreditsysteme begriffenen Gebäude (§. 42.) sind diesen Revisionen und ihren Wirkungen ganz so wie alle übrigen Gebäude unterworfen.

§. 80.

Zum Zweck einer solchen Revision wird jeder Kreis von der Kreistagsversammlung in gewisse Bezirke getheilt und für jeden Bezirk aus der Zahl der im Kreise angesehnen Bezirksmitglieder ein Revisor erwählt. Dieser Revisor, welcher weder Diäten noch Reisegelder erhält, tritt an jedem Orte seines Bezirks mit der Ortspolizei-Behörde und den Dorfgerichten zu einer besonderen Revisionskommission zusammen, und ist auch befugt, bei den Revisionen einen Sachverständigen auf Kosten der Sozietät zuzuziehen. Ist der Revisor innerhalb des ihm zugetheilten Bezirks angesehn oder wohnhaft, so hat in dem Orte, wo dies der Fall ist, ein anderer, von der Kreisversammlung zu bestimmender Revisor sich dem Revisionsgeschäfte zu unterziehen.

Wird zum Zwecke solcher Revisionen Seitens der Sozietät ein Beamter angestellt, so bildet dieser mit der in jedem Orte zuzuziehenden Ortspolizei-Behörde und den Dorfgerichten die Revisionskommission.

§. 81.

Die Revisionskommission eines jeden Orts hat sämmtliche daselbst bei der ständischen Sozietät oder bei einer anderen Gesellschaft oder Bank versicherten Gebäude an Ort und Stelle zu besichtigen, das Kataster resp. die Polizen, und, soweit es ihr nothig erscheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beschreibungen mit dem Befunde zu vergleichen, die sich darin vorhandenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbesondere zu prüfen, ob etwa die Versicherungssumme, sei es wegen eines bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Irrthums, sei es wegen der inzwischen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zustande zulässigen höchsten Betrag (§§. 41. bis 45.) übersteigt. Beschließt die Kommission, einzelne bei der ständischen Sozietät versicherte Gebäude ganz auszuschließen, oder in eine andere Klasse zu verweisen, oder endlich auf eine geringere Versicherungssumme zu ermäßigen, so hat sie diesen Beschluß dem Betheiligten sofort protokollarisch bekannt zu machen oder denselben, wenn er nicht anwesend ist, durch die Ortspolizei-Behörde resp. die Dorfgerichte in vorschriftsmäßiger Weise bekannt machen zu lassen. Will sich der Betheiligte dem Beschluß nicht unterwerfen, so kann er den Rekurs an den Kreisdirektor ergreifen, der binnen vierzehn Tagen, unter Zuziehung zweier Kreis-Kommissionsmitglieder, nach Stimmenmehrheit in der Sache entscheiden, soweit es aber auf technische Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigter Werkmeister oder eines vereidigten Baubeamten (§. 34.) erfordern und bei der Beschlußnahme vorlegen muß. Will sich der Betheiligte auch bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er

binnen zehn Tagen nach der Mittheilung derselben dagegen den Rekurs nach dem im §. 8. vorgeschriebenen Instanzenzuge ergreifen.

Findet die Kommission bei einem, bei einer andern Gesellschaft oder Bank versicherten Gebäude eine höhere als die nach den Grundsätzen dieses Reglements zulässige Versicherung, oder eine andere Unregelmäßigkeit, so hat sie dies dem Kreisdirektor zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

### §. 82.

Sobald der Beschluß der Revisionskommission (§. 81.) dem Versicherten bekannt gemacht ist, wird im Falle eines Brandschadens die Entschädigung nur nach Maßgabe dieses Beschlusses gewährt. Insofern jedoch später im Wege des Rekurses eine andere Entscheidung herbeigeführt wird, ist diese auch hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschaden und der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge maßgebend.

### §. 83.

Dem Kommunallandtage bleibt vorbehalten, auch innerhalb des zehnjährigen Zeitraums Revisionen ganzer Kreise oder einzelner Ortschaften nach Maßgabe der §§. 79. bis 82. vornehmen zu lassen.

### §. 84.

B. Besondere.

Ganz unabhängig von diesen Revisionen durch die Kreiskommissionen ist der Generaldirektor und jeder Kreisdirektor nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, überall, wo er eine Unrichtigkeit des Katasters oder eine höhere als die nach den §§. 41. bis 45. zulässige Versicherung vermutet, oder ihm eine solche von der Polizeibehörde oder durch die Gendarmen, welche letztere von dergleichen Unrichtigkeiten der Polizeibehörde und dem Kreisdirektor Anzeige zu machen verpflichtet sind, angezeigt wird, entweder seinerseits Revisionen einzelner Gebäude oder ganzer Ortschaften selbst vorzunehmen, oder auch durch einen vereideten Baubeamten zu veranlassen. Im letzteren Falle hat der Baubeamte das Resultat der Revision, bei welcher jedenfalls die Ortspolizei-Behörde resp. die Dorfgerichte zuzuziehen sind, auch den Versicherten die Theilnahme anheimzustellen ist, sofort an Ort und Stelle zu berechnen und dem Versicherten schriftlich bekannt zu machen, oder demselben, wenn er nicht anwesend ist, durch die Ortspolizei-Behörde resp. die Dorfgerichte in vorschriftsmäßiger Weise bekannt machen zu lassen. Auch hat der Baubeamte spätestens drei Tage nach der vorgenommenen Revision den Erfolg derselben dem Kreisdirektor mitzutheilen, welcher sofort die Summe, bis zu welcher die Versicherungssumme in Folge der Revision herabgesetzt werden muß, berechnet und dem Versicherten durch die Ortspolizei-Behörde resp. die Dorfgerichte bekannt machen läßt und das Kastaster hiernach berichtigt.

Die Entscheidungen, welche in Folge einer solchen vom Kreisdirektor oder von einem Baubeamten vorgenommenen Revision getroffen werden, treten sofort in Wirksamkeit.

Will der Versicherte sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er binnen zehn Tagen nach der Mittheilung derselben den Rekurs dagegen nach dem

dem im §. 8. vorgeschriebenen Instanzenzuge ergreifen, und es tritt dann das im §. 68. für den Fall einer Ausschließung vorgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe ein, daß der Kreisdirektor, sofern es sich nicht blos um die Feststellung von Thatsachen, sondern auch um eine technische Beurtheilung handelt, und nicht schon bei der Revision selbst zwei vereidete Werkmeister oder ein vereidigter Baubeamter zugezogen und vernommen worden, das Gutachten solcher Sachverständigen noch vor dem Zusammentreten mit den Kommissionsmitgliedern oder bei demselben erforderlich muß.

§. 85.

Die zur Zeit vorhandenen Ortschaftskataster werden in der bisherigen Form nach dem beigefügten Schema C. beibehalten und durch Beiheftung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen fortgeführt. Eine gänzliche Erneuerung derselben ist nur dann anzutunen, wenn die Übersichtlichkeit derselben durch eine zu große Anhäufung dieser Nachweisungen oder durch die Nachtragung der Resultate einer allgemeinen oder speziellen Revision zu sehr erschwert werden würde.

X. Erneuerung der Kataster.

§. 86.

Aus der Sozialtatkasse sind zu bestreiten:

- a) die wegen vorgefallener Brände für versicherte Gebäude oder unversicherte Gegenstände zu zahlenden Entschädigungen (§§. 87. bis 93.);
- b) die ausgesetzten Prämien und Vergütigungen (§§. 119. bis 126.);
- c) die Verwaltungskosten der Sozialtät (§. 127.).

X. Verpflichtung der Sozialtät zur Zahlung.

§. 87.

Im Allgemeinen vergütigt die ständische Sozialtät jeden Schaden, der einem bei ihr versicherten Gebäude durch einen wirklichen Brand oder die zu dessen Löschung oder gegen dessen weitere Verbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel zugefügt wird.

Auch soll diese Vergütung schon dann erfolgen, wenn bei der Aufnahme die Notwendigkeit des zugefügten Schadens sich augenscheinlich herausstellt.

A. Der Brand-Entschädi-gungen;  
a. Bedingun-  
gen der Be-  
willigung:  
1. für ver-  
sicherte  
Gebäude.

§. 88.

Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern blos zertrümmert oder beschädigt, so wird der einem versicherten Gebäude dadurch erwachsende Schaden ebenfalls vergütet.

§. 89.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden, ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder befreundete Truppen veranlaßt sind, werden regelmäßig vergütet.

§. 90.

Ist ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört oder beschädigt, so wird

(Nr. 4168.)

wird die Entschädigungssumme dadurch festgestellt, daß der Bauwerth der noch vorhandenen, zur Wiederherstellung des Gebäudes noch brauchbaren Gebäudetheile und Materialien von dem ganzen katastrirten Bauwerthe abgerechnet, und der verbleibende Rest nach Verhältniß des ganzen Bauwerths zur Versicherungssumme reduziert wird. Diese Regel unterliegt jedoch der Beschränkung, daß an Entschädigung niemals mehr gewährt werden darf, als sieben Achttheile des Betrages, der zur Wiederherstellung des vor dem Brände vorhanden gewesenen Zustandes erforderlich ist.

§. 91.

Damit diese Feststellung erfolgen könne, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude, soweit dies nicht zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthig ist, nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, und etwa noch stehende Gebäudetheile, sofern nicht ein gefahrdrohender Einsturz zu beforgen ist, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Kreisdirektor seine Einwilligung gegeben hat.

Wenn der Abgebrannte selbst dieser Vorschrift zuwiderhandelt, so verfällt derselbe, abgesehen von derjenigen Strafe, die ihn etwa nach den allgemeinen Strafgesetzen deshalb trifft, weil die Beseitigung der Materialien als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen anzusehen ist, in eine zur Sozialitätskasse fließende Strafe, die auf Ein bis zwanzig Prozent der Entschädigungsgelder festzusetzen ist. Diese Strafe wird von dem Generaldirektor festgesetzt und durch ihn eingezogen, sofern der Bestrafte gegen diese Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach der Mittheilung derselben den Rekurs nach Vorschrift des §. 8. ergreift.

§. 92.

2. für unversicherte Gegenstände. Werden Gebäude, die bei der ständischen Sozialität nicht versichert sind, oder Pertinenzstücke des Bodens, die überhaupt nicht versichert werden können, z. B. Zäune und andere Bewährungen, Bäume, Sträucher u. s. w., während einer Feuersbrunst nach den Anordnungen der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen ganz oder theilweise weggeschafft oder beschädigt, oder ergibt sich die Nothwendigkeit hierzu bei der Aufnahme des Brandschadens als augenscheinlich, so wird aus der Sozialitätskasse dafür ebenfalls eine Entschädigung nach dem Werthe vor der Zerstörung oder Beschädigung unter Anrechnung der übrig gebliebenen Theile der Materialien gewährt, jedoch nur dann, wenn jene Anordnungen den Schutz versicherter Gebäude zum Zweck gehabt haben.

§. 93.

Insofern für die im §. 92. gedachten Beschädigungen von anderen Gesellschaften oder Banken oder aus anderen Kassen eine Vergütung gewährt wird, kann aus der Sozialitätskasse keine Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§. 94.

b. Verfahren. Sobald ein versichertes Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt oder zerstört wird, hat die Polizei-Obrigkeit, und wenn diese im Orte sich nicht

nicht befindet, haben die Dorfgerichte dies binnen vierundzwanzig Stunden dem Kreisdirektor anzuzeigen.

§. 95.

Auf Grund dieser Anzeige muß der Kreisdirektor sich ungesäumt, jedenfalls binnen acht Tagen, nach der Brandstelle begeben und dort feststellen, inwieweit versicherte Gebäude gänzlich zerstört, oder nur theilweise beschädigt, und welche Entschädigungen für diese Gebäude, sowie etwa nach §. 92. für unversicherte Gegenstände, zu gewähren sind.

§. 96.

Beträgt der Versicherungswert eines theilweise beschädigten Gebäudes weniger als 500 Rthlr., so hat der Kreisdirektor die nach §. 90. zu gewährende Entschädigungssumme unter Zugabeung zweier anderer Sozialtätsmitglieder festzustellen. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist berechtigt, an dieser Feststellung Theil zu nehmen und deshalb wo möglich vorher zu benachrichtigen.

§. 97.

Beträgt dagegen die Versicherungssumme eines theilweise beschädigten Gebäudes 500 Rthlr. oder mehr, so ist die Zugabeung zweier vereidigter Werkmeister oder eines Königlichen Baubeamten bei der Schadensermittelung nothwendig.

§. 98.

Bei Feststellung der nach §§. 92. und 93. für unversicherte Gegenstände zu gewährenden Entschädigung findet im Allgemeinen das §. 96. vorgeschriebene Verfahren statt. Handelt es sich jedoch um eine Entschädigung für Gebäude, die einen Bauwert von 500 Rthlr. oder mehr haben, so wird nach §. 97. verfahren.

§. 99.

Jede nach §§. 87 — 98. zu gewährende Entschädigung wird erst durch die Genehmigung und Festsetzung des Generaldirektors zahlbar. Der Kreisdirektor hat jedoch das Resultat seiner Ermittlungen als ein vorläufiges den Beteiligten noch vor der Berichtserstattung bekannt zu machen. Glauben diese dadurch verletzt zu sein, so steht ihnen frei, eine Revision der Ermittlungen durch einen Baubeamten, resp. einen höheren Baubeamten zu veranlassen.

§. 100.

Sobald das Resultat der Schadensermittelung von den Beteiligten anerkannt, oder die verlangte Revision bewirkt worden ist, hat der Kreisdirektor sämtliche Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Generaldirektor zu überreichen, der dieselben zu prüfen und den von ihm festgesetzten Betrag zur Zahlung anzusehen hat. Gegen seine Entscheidung können die Beteiligten nach §. 8. den Rekurs ergreifen.

§. 101.

c. Ausnahmen.  
Gänzlicher oder theilweise Verlust der Entschädigung.

Die im §. 87. aufgestellte Regel, wonach jeder Brandschaden an versicherten Gebäuden von der Sozietät vergütet wird, erleidet nachstehende Ausnahmen:

§. 102.

A. 1. Wenn durch richterliches Erkenntniß festgestellt worden, daß der Versicherte selbst, oder dessen Ehegatte, oder Verwandte des einen oder anderen Ehegatten in auf- und absteigender Linie, der absichtlichen Brandstiftung sich schuldig gemacht, oder daß das Feuer mit Wissen und Willen oder auf Geheiß des Versicherten von einem Dritten angelegt worden, so verliert der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung wegen des bei Gelegenheit dieser Brandstiftung erlittenen Schadens.

§. 103.

2. Wenn der Versicherte selbst, oder dessen Ehegatte, oder Verwandte des einen oder anderen Ehegatten in auf- oder absteigender Linie, der fahrlässigen Brandstiftung durch richterliches Erkenntniß für schuldig erklärt worden, so können dem Versicherten durch Entscheidung des Generaldirektors die Entschädigungsgelder für den bei Gelegenheit dieser Brandstiftung erlittenen Schaden nach Maßgabe des Grades der Fahrlässigkeit ganz oder zur Hälfte entzogen, oder um zehn Prozent gekürzt werden.

§. 104.

Will der Versicherte bei dieser Entscheidung des Generaldirektors sich nicht beruhigen, so muß er binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung derselben den Rekurs dagegen nach Vorschrift des §. 8. anbringen.

§. 105.

Wenn andere als die §§. 102. und 103. genannten Verwandten des Versicherten, oder dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Miethsleute, durch richterliches Erkenntniß der absichtlichen oder fahrlässigen Anstiftung eines Feuers für schuldig erklärt worden, so treffen den Versicherten nur dann jene Folgen (§§. 102. und 103.), wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 6. §§. 56—66. überhaupt die unerlaubten Handlungen der gedachten Personen vertreten muß.

§. 106.

Befindet sich ein versichertes Gebäude im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Interessenten, so findet nur in Bezug auf den Miteigenthümer, der in einem der in den §§. 102—105. angegebenen Verhältnisse sich befindet, die in jenen Paragraphen angedrohte völlige oder theilweise Entziehung der Entschädigungsgelder auf Höhe seines Antheils an der Versicherungssumme statt.

## §. 107.

Sofern aber Realschulden auf der versicherten Besitzung, deren Gebäude durch eine Feuersbrunst zerstört oder beschädigt worden sind, haften, und es deshalb, weil diese nicht anderweit gedeckt werden können, auf den Antrag der Gläubiger zur Subhastation der Besitzung kommt, so sollen in diesen Fällen (§§. 102—106.) die Gläubiger, sofern sie nicht selbst nach §§. 102. und 103. der absichtlichen oder fahrlässigen Anstiftung dieses Feuers schuldig befunden werden, berechtigt sein zu verlangen, daß der Anspruch auf die Entschädigungsgelder, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, mit subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werde, und der Sozietät soll alsdann nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitationssumme nach Befriedigung der gedachten Gläubiger übrig bleibt, insoweit dieser Ueberschuss die Entschädigungsgelder nicht übersteigt. In allen Fällen bleibt aber der Sozietät der Civilanspruch gegen den Versicherten und dessen Mitschuldigen vorbehalten.

## §. 108.

So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer nicht eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, darf demselben von der reglementsmaßigen Versicherungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und inwieweit die Versicherungssumme nach §§. 102. bis 108. in Anspruch genommen werden kann.

## §. 109.

B. Wird ein der Vorschrift der §§. 24. und 28. zuwider doppelt versichertes Gebäude vor der Löschung bei der ständischen Sozietät durch Feuer zerstört oder beschädigt, so wird von der letzteren dafür keine Vergütung gewährt. Wegen der Einziehung der von der anderen Gesellschaft oder Bank etwa zu zahlenden Entschädigung ist im §. 29. bereits Bestimmung getroffen. Jedoch bleiben auch in diesem Falle den Gläubigern nach den Bestimmungen des §. 107. ihre Rechte an den Entschädigungsgeldern vorbehalten.

## §. 110.

C. Wenn eine Veränderung in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung eines Gebäudes, die eine Versetzung in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse zur Folge gehabt haben würde, nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden ist, und das Gebäude vor der Zeit abbrennt, so verliert der Versicherte Ein bis zwanzig Prozent der Entschädigungssumme.

## §. 111.

D. Wenn ein beschädigtes Sozietätsmitglied der Vorschrift des §. 91. zuwider  
(Nr. 4168.)

wider handelt und dadurch die Ermittlung, ob ein Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 90.) erschwert, so verliert dasselbe ebenfalls Ein bis zwanzig Prozent der ihm sonst zustehenden Entschädigungssumme.

§. 112.

E. Wer seine Gebäude, außer im Falle des §. 74., nach einer andern Stelle versetzt, erhält, wenn das Gebäude an der neuen Stelle abbrennt, ehe die Anzeige von der Versetzung geschehen und dasselbe bei der Sozietät gehörig versichert worden ist, dafür keine Entschädigung.

§. 113.

F. Wer ein abgebranntes Gebäude gar nicht wieder durch ein anderes ersetzt, oder ein abgebranntes Gehöft oder Gebäude aus eigenem Antrieb, ohne von der Polizeibehörde dazu angehalten zu sein, außerhalb des Dorfverbandes auf seinen speziell separirten Grundstücken wieder aufbaut (abbaut), hat nur auf den halben Tarwerth des abgebrannten Gebäudes Anspruch, kann jedoch, wenn dieser halbe Tarwerth die Versicherungssumme übersteigen sollte, niemals mehr als diese verlangen. Der Mehrbetrag der Versicherungssumme gegen den halben Tarwerth wird ihm nur dann bewilligt, wenn der Kreisdirektor und drei von ihm zuzuhende Kreis-Kommissionsmitglieder übereinstimmend die Ueberzeugung aussprechen, daß der Brand ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden ist.

Die Rechte der Landespolizeibehörde und der Hypothekengläubiger gegen diejenigen, welche abgebrannte Gebäude gar nicht oder außerhalb des Dorfverbandes wieder aufbauen wollen, bleiben vorbehalten, und steht den Hypothekengläubigern das Recht zu, das im §. 107. vorgeschriebene Verfahren Behufs der Auszahlung der Entschädigungsgelder an sie zu beantragen.

§. 114.

d. Bedingungen der Auszahlung.  
Die Brandentschädigungsgelder sind zunächst zum Wiederaufbau der abgebrannten oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunst beschädigten Gebäude bestimmt. Sie können daher wegen Forderungen dritter Personen nicht in Anspruch genommen und mit Arrest belegt werden, infofern sich diese Forderungen nicht auf Baumaterialien oder Leistungen zum Wiederaufbau beziehen.

§. 115.

Die Entschädigungsgelder werden in der Regel den Beschädigten ausgezahlt. Für Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude erfolgt die Zahlung gegen gemeinschaftliche Quittung des Patrons und des Kirchen- oder resp. Schulvorstandes.

§. 116.

Wer ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude wieder herzustellen beabsichtigt,

absichtigt, erhält jedenfalls binnen zwei Monaten nach dem Brände ein Viertel der ihm gebührenden Entschädigungssumme. Nach Maßgabe der Fortschritte, welche der Bau macht, kann der Beschädigte den übrigen Theil der Entschädigungssumme in Anspruch nehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß ihm das letzte Viertel derselben nicht früher ausgezahlt werden darf, als bis der ganze Bau vollendet ist, oder nachgewiesen wird, daß, der mangelnden Vollendung ungeachtet, bereits der ganze Betrag der Entschädigungssumme darin verwendet worden ist.

Es ist nicht nothwendig, daß die abgebrannten Gebäude in derselben Größe und Zahl wieder hergestellt werden, sondern die Entschädigungsgelder müssen auch dann zum vollen Betrage ausgezahlt werden, wenn der Nachweis, daß dieselben zum Wiederaufbau verwendet worden, geführt und durch die Behufs der anderweitigen Versicherung der neuen Gebäude aufgenommene Taxe dargethan wird, daß der Werth der neuen Gebäude zusammen mindestens den Betrag der Versicherungssumme sämtlicher abgebrannten Gebäude erreicht. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so kommt, falls nicht für jedes abgebrannte Gebäude ein neues erbaut worden, von der Entschädigungssumme der Betrag in Abzug, um welchen dieselbe den Taxwerth der neuen Gebäude übersteigt. Erhalten aber die wieder aufgebauten Gebäude eine wesentlich andere Bestimmung, als die abgebrannten gehabt haben, so steht die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Entschädigungsgelder zu zahlen sind, dem Generaldirektor mit Vorbehalt des Rekurses nach §. 8. zu.

### §. 117.

Wenn ein Beschädigter erklärt, daß er ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude nicht wieder herstellen wolle, oder wenn er zwar die Absicht, dies zu thun, ausspricht, zur Ausführung derselben aber keine wesentliche Anstalten trifft, so daß der Wiederaufbau zweifelhaft erscheint, so kann ihm der nach §. 113. zu gewährende Betrag der Entschädigungsgelder nicht eher ausgezahlt werden, als bis er ein Attest der Hypothekenbehörde darüber vorlegt, daß auf seinem Grundstücke keine hypothekarische Schulden oder sonstige Realverpflichtungen haften, oder bis er den neuesten Hypothekenschein und die gerichtliche Einwilligung der daraus ersichtlichen Gläubiger dahin beibringt, daß sie den Wiederaufbau nicht verlangen und in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Beschädigten willigen.

### §. 118.

Die Entschädigungsgelder werden, wo es auf eine Unterscheidung zwischen Lehn oder Fideikomisse und Allodium ankommt, zum Lehn oder Fideikomiß gerechnet, und den Allodialerben steht wegen gezahlter Beiträge kein Anspruch an die Lehns- oder Fideikomiß-Erben zu.

### §. 119.

Um im Interesse der Sozialität zur baldigen Unterdrückung der Feuer-B. der Prä-Brünste beizutragen und dadurch die Brandschäden zu vermindern, erhalten die- mien und jenigen der beim Löschchen eines Feuers erweislich thätig gewesenen fahrbaren Spritzen.

Spritzen, welche nach der Sprizentabelle ihres Kreises (§. 147.) mehr als Einhundert Thaler werth sind, Prämien aus der Sozialitätskasse. Diese Prämien betragen nach der Reihenfolge, in welcher die Spritzen auf der Brandstelle erscheinen:

- a) für die erste Sprize 15 Rthlr.,
- b) für die zweite Sprize 10 Rthlr.,
- c) für die dritte Sprize 6 Rthlr.,
- d) für jede folgende Sprize 2 Rthlr.

Außerdem sollen die drei ersten fahrbaren Feuerspritzen, welche nicht den Werth von Einhundert Thalern haben, vorausgesetzt, daß sie beim Löschchen erweislich thätig gewesen, in folgender Weise prämiirt werden, daß:

- a) die erste eine Prämie von 3 Rthlrn.,
- b) die zweite eine Prämie von 2 Rthlrn.,
- c) die dritte eine Prämie von 1 Rthlr.

erhält.

#### §. 120.

Auch von den auf der Brandstelle bei dem Löschchen eines Feuers thätig gewesenen Wasserwagen erhält:

- der erste 5 Rthlr.,  
der zweite 3 Rthlr.,  
der dritte 2 Rthlr.  
und jeder der sieben nächstfolgenden 1 Rthlr.

als Prämie. Ob die Wasserwagen zwei oder vier Räder haben, macht keinen Unterschied; auch werden die mit Wasserküsten versehenen Schlitten oder Schleifen den Wasserwagen ganz gleich gestellt.

#### §. 121.

Die Spritzen erhalten ohne Unterschied, ob sie mit einem Wasserwagen zugleich kommen oder nicht, die Prämie nach der Zeit ihrer Ankunft und ebenso die Wasserwagen, ohne Unterschied, ob sie mit einer Sprize zugleich kommen oder nicht.

#### §. 122.

Die Führer der zur Dämpfung des Feuers sich einfindenden Spritzen und Wasserwagen haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen zu melden. Auf Grund der bei diesen einzuziehenden Erfundigungen oder ihrer eigenen Wahrnehmungen haben die Kreisdirektoren dem Generaldirektor vorzuschlagen, welche Spritzen und Wasserwagen überhaupt Prämien erhalten und wie diese abgestuft werden sollen.

#### §. 123.

Spritzen und Wasserwagen, welche ihren Standort innerhalb der Ortschaft oder Feldmark haben, in welcher sich der Brandschaden ereignet, können keine Prämien in Anspruch nehmen.

Wählen mehrere Orte zusammen einen Spritzenverband, mit einer gemeinschaftlichen Spritze, so kann diese letztere an keinem Orte, der zu dem Verbande gehört und durch Feuer betroffen wird, eine Prämie erhalten.

§. 124.

Ist die Löschung und Hülfe bei einem nicht assoziierten, im ländlichen Verbande wohnenden Eigenthümer nöthig gewesen, so wird die Prämie aus der Generalkasse gezahlt, insofern nicht schon die Gesellschaft, bei der das abgebrannte Gebäude versichert ist, eine Prämie zahlt.

§. 125.

Wenn bei einer Feuersbrunst eine Spritze da, wo sie zum Zweck des Löschens angestellt ist, verbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, so vergütet die Sozietät im ersten Falle zwei Drittel des in der Spritzentabelle eingetragenen Werths, im letzteren zwei Drittel der Reparaturkosten. Für Beschädigungen, welche zwar bei Gelegenheit einer Feuersbrunst, aber ohne unmittelbare Einwirkungen des Feuers eintreten, wird nichts vergütigt.

§. 126.

Derjenige, welcher den absichtlichen oder fahrlässigen Anstifter einer Feuersbrunst dergestalt ermittelt, daß derselbe durch Beschluß des Anklagesenats des zuständigen Kriminalgerichts in Anklagestand versetzt wird, erhält eine Prämie von zehn bis funfzig Thalern von der Sozietät, welche der Generaldirektor nach den obwaltenden Umständen festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen hat.

§. 127.

Die nach §§. 19. und 20. zu zahlenden Besoldungen und Reisekosten-  
Bergütigungen und die übrigen Kosten der Verwaltung, namentlich also auch  
die einer durch eine Revision (§§. 79. bis 84.) etwa nothwendig gewordenen  
Erneuerung der Kataster, der Tarrevisionen, der Feststellung der Brandschäden  
u. s. w. trägt im Allgemeinen die Sozietät. Wenn jedoch ein bisher unver-  
sichertes Gebäude in die Sozietät neu eintritt (§. 34.), oder ein schon versicher-  
tes Gebäude wegen vorgenommener baulichen Veränderungen z. B. höher ver-  
sichert (§. 59.), oder endlich für ein statt eines abgebrannten, eingestürzten, oder  
abgetragenen Gebäudes neu erbautes Gebäude eine Versicherung genommen  
wird (§§. 72. bis 74.), so hat der Versicherer die Kosten der in diesen Fällen  
erforderlichen Abschätzung zu tragen. Außerdem fallen den Sozietätsmitglie-  
dern die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten auch  
dann jederzeit zur Last, wenn diese Zuziehung durch Reklamationen veranlaßt  
worden ist, die bei dem Reklamationsverfahren sich nicht als begründet ergeben  
(§§. 54. bis 99.). Auch für die nicht durch eine Revision nothwendig gewor-  
denen Erneuerungen und für die Beschaffung der zu denselben sowie zur Auf-  
stellung des Kreislagerbuchs, der Ab- und Zugangs-Nachweisungen z. B. nöthigen  
Formulare hat der Generaldirektor auf Kosten der Sozietät zu sorgen.

C. der Verwal-  
tungskosten.

§. 128.

XI. Fonds der Die Mittel zur Deckung der von der Sozietät zu leistenden Zahlungen

Sozietät: werden

A. Beiträge; werden

a. Zweck der- selben.

- 1) durch die Zinsen des eisernen Fonds,
- 2) durch die Antrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude, sowie für Erhöhung der Versicherungssumme zu entrichten sind, und
- 3) durch die Beiträge der Sozietätsmitglieder beschafft.

§. 129.

Die Repartition des Bedarfs auf die Mitglieder findet jährlich zweimal statt, sogleich nach dem ersten Juli und sogleich nach dem ersten Januar.

Jede Repartition umfaßt:

- a) Entschädigungsgelder für die im Laufe des vergangenen Halbjahrs bei versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden (§§. 87. bis 91.);
- b) die auf Veranlassung der Brände dieses Halbjahrs zu zahlenden Entschädigungen für unversicherte Gegenstände (§§. 92. 93. 125. und 126.) und Prämien (§§. 119. und 120.), sowie die im Laufe desselben Zeitraums fällig gewordenen Tax- und Revision Gebühren und sonstigen Verwaltungskosten;
- c) die außerdem etwa auf Grund besonderer Kommunallandtags-Beschlüsse zu zahlenden Beträge.

§. 130.

Von dem aufzubringenden Bedarf (§. 129.) kommen zunächst die Zinsen des eisernen Fonds und die Antrittsgelder in Abzug, und der Ueberrest wird innerhalb der nächsten fünf Jahre so repartirt, daß auf je Einhundert Thaler der Versicherungssumme

die zweite Klasse zweimal,

die dritte Klasse fünfmal und

die vierte Klasse zehnmal

so viel zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt, als die erste Klasse.

§. 131.

Nach Ablauf der nächsten fünf Jahre und weiterhin von fünf zu fünf Jahren können die vorstehenden Verhältniszahlen (§. 130.) unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen mit Unserer Genehmigung anderweit festgestellt werden.

§. 132.

Jeder halbjährige Betrag für je Einhundert Thaler Versicherungswertth muß auf Silbergroschen abgerundet werden; der dadurch sich bildende Ueberschüß

schuß über den Bedarf wird bei dem nächsten Ausschreiben der betreffenden Klasse zu Gute geschrieben und danach verwendet.

§. 133.

Zur Entrichtung der Beiträge sind alle Besitzer versicherter Gebäude ohne Ausnahme verpflichtet. Diejenigen, welche ausgeschlossen werden (§§. 66. bis 69.), oder freiwillig austreten (§. 71.), haben dieselben noch für das halbe Jahr, innerhalb dessen oder mit dessen Schlusse sie ausscheiden, zu zahlen. Für abgebrannte, abgetragene, oder eingestürzte Gebäude sind die Beiträge bis zur Löschung (§. 72.) fort zu entrichten.

§. 134.

Die Höhe des von einem jeden Gebäude zu zahlenden Beitrages wird bestimmt durch die Höhe der aufzubringenden Entschädigungssumme, durch die Höhe der Versicherungssumme des beitragenden Gebäudes und durch die Klasse, welcher dasselbe seiner Bauart und Bestimmung nach angehört. Kirchen und deren Thürme werden jedoch ausnahmsweise bei der Repartition nur mit der Hälfte ihrer Versicherungssumme in Ansatz gebracht.

§. 135.

Die Aufforderung zur Zahlung der Beiträge ergeht:

b. Einziehung.

- a) für die Gebäude der Rittergutsbesitzer an diese;
- b) für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude an die Patronen;
- c) für die Vorwerksgebäude der Domainen an die Domainenpächter;
- d) für alle übrigen Gebäude an die Ortserheber der Gemeinden.

Die Beiträge für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden aus dem Kirchen-Alerarium und in dessen Ermangelung nach der bisherigen Lokal-Observanz bezahlt.

§. 136.

Die Beiträge müssen spätestens binnen vier Wochen nach der Behandlung der Ausschreiben an die Kreis-Feuersozietätskasse (§. 18.) eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge hat der Kreisdirektor von den einzelnen Restanten sofort einzuziehen. Es wird dabei ganz so, wie bei der Einziehung der landesherrlichen Steuern verfahren, und die landrathlichen Behörden und Ortspolizei-Obrigkeiten sind gehalten, den Kreisdirektoren dabei den nothigen Beistand zu leisten, die nothigen Exekutionen durch ihre Exekutoren &c. zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 137.

Die Beiträge haben im Falle eines Konkurses das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. ihnen beigelegte Vorzugrecht.

Wer mit den Beiträgen zwei Jahre lang rückständig bleibt, ist dadurch aus der Sozietät ausgeschlossen, bleibt jedoch für die bis dahin fälligen Beiträge verhaftet.

Von dem Ausschluße sind die Hypothekengläubiger, soweit sie in den Katastern vermerkt sind, durch den Kreisdirektor zu benachrichtigen.

§. 138.

Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge wird durch den Krieg nicht unterbrochen; indessen bleibt es dem Ermessen des Kommunallandtages überlassen, zu bestimmen, ob und in welcher Art dabei in außerordentlichen Fällen während des Krieges erleichternde Abänderungen anzuordnen sein möchten.

§. 139.

Der der Sozietät gehörige sogenannte eiserne oder Betriebs-Fonds bildet ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben, an welchem jede Gebäudeklasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Anteil hat. Er ist dazu bestimmt, durch eine Vorschusbleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder nach §. 116. früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können.

Soweit er für diesen Hauptzweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Belegung bei der Bank oder durch Ankauf von Pfandbriefen zinsbar zu machen.

§. 140.

Außerdem wachsen diesem Fonds die zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafen zu.

§. 141.

Zur definitiven Verausgabung können bei dem Betriebsfonds nur solche Beiträge gebracht werden, welche der Kommunallandtag darauf anweist. Durch solche Anweisungen darf aber der Fonds unter keinen Umständen weiter als bis zu seinem gegenwärtigen Betrage von zwei und funfzig tausend Thalern vermindert werden.

§. 142.

Über die Ausschreibung, Einziehung und Verwendung der Beiträge und die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsfonds und über dessen Benutzung, sowie überhaupt über ihre gesamte Verwaltung hat die Generalkasse jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von dem Generaldirektor abgenommen und dem Kommunallandtage überreicht, der dieselbe revidirt und nach Erledigung der etwa gemachten Monita die Decharge ertheilt.

Die Resultate der Jahresrechnung, die Zahl der im Laufe des Jahres vorgefallenen Brände, der Betrag der dafür gezahlten Entschädigungsgelder und die deshalb erhobenen Beiträge hat der Generaldirektor jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 143.

Die Verwaltung der Kreis-Feuersozietätskasse steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Kreisstände, welche die jährlich darüber zu legende Rechnung zu revidiren und abzunehmen, auch jährlich mindestens einmal eine extraordinaire Revision der Kasse durch Deputirte aus ihrer Mitte zu veranlassen und alle von ihnen etwa wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten zu rügen und abzustellen haben.

§. 144.

In der Regel müssen an jedem Orte eine große fahrbare Feuersprize XIII. Ver- nebst Zubehör und die sonst erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden sein, mithin, wo es daran noch mangelt, angeschafft und in gehörigem Stande erhalten werden. Die dadurch, sowie durch die Errichtung der zur Aufbewahrung erforderlichen Gebäude entstehenden Kosten werden, wenn kein anderes Abkommen und keine abweichende Observanz stattfindet, in den Dörfern, wo ein Domainen- oder Rittergutsvorwerk vorhanden ist, von dem Dominium, der Gemeinde und der Kirche zu gleichen Theilen aufgebracht. Hat die Kirche kein Vermögen, so giebt das Dominium die eine und die Gemeinde die andere Hälfte.

An Orten, wo kein Domainen- oder Rittergutsvorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine und die Kirche die andere Hälfte der Kosten.

Da, wo weder eine Kirche, noch ein Domainen- oder Rittergutsvorwerk, oder eine Kirche zwar vorhanden, aber unvermögend ist, werden die Kosten von der Gemeinde allein aufgebracht.

Ob die Gebäude des einen oder anderen Interessenten, oder innerhalb der Gemeinde die der einzelnen Gebäudebesitzer bei der Sozietät versichert sind oder nicht, macht bei der Kostenvertheilung keinen Unterschied.

§. 145.

Ausnahmsweise können einzelne Orte durch die Kreistagsversammlung von der Anschaffung einer besonderen Sprize (§. 144.) entbunden werden, wenn sie sich einem Sprizenverbande mit einer gemeinschaftlichen Sprize anschließen. Ein solcher Sprzenverband darf jedoch niemals mehr als drei Orte, und zwar nur solche umfassen, deren keiner von dem Standorte der Sprize über eine halbe Meile entfernt ist. Welche von den zur Zeit vorhandenen Sprzenverbänden fortbestehen können, oder verkleinert, oder gänzlich aufgelöst werden müssen, ist binnen Jahresfrist durch den Kreisdirektor zur Entscheidung der Kreistagsversammlung zu bringen.

§. 146.

Um den Orten oder Sprzenverbänden, welche bis jetzt mit großen fahr-

(Nr. 4168.)

baren Spritzen noch nicht versehen sind, deren Anschaffung zu erleichtern, soll für diejenigen Spritzen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre, von der Einführung dieses Reglements (§. 1.) an gerechnet, eine Spritze mit einem Windkessel von einem Einhundert Thaler übersteigenden Werthe angeschaffen, eine Bonifikation von dreißig Prozent des nachgewiesenen Werthes gewährt werden. Diese Bonifikation kann jedoch nur solchen Ortschaften, welche früher eine solche noch nicht erhalten haben, bewilligt, und nur für solche Spritzen zugestanden werden, welche zu der Zahl der im Soziätsbereich vorhandenen Spritzen neu hinzutreten, und nicht etwa blos innerhalb desselben ihren Standort oder Besitzer verändern.

§. 147.

Die in jedem Kreise vorhandenen fahrbaren Spritzen müssen unter Angabe ihres Werths in eine besondere Sprizentabelle eingetragen werden.

Der Kreisdirektor ist befugt, diese Tabellen und die darin enthaltenen Werthangaben von Zeit zu Zeit, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, auf Kosten der Soziätät zu revidiren und zu berichtigten.

§. 148.

XIV. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements dürfen nur unter Angabe des Reglements. Deklarationen, Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements befreien unsrer landesherrlichen Sanktion.

Urkundlich unter unsrer Höchstgeehnähndigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Anlage A.

Zu §. 9. des Reglements.

Instruktion

für

den Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Der General-Land-Feuersozietäts-Direktor muß das Beste der Sozietät wie der Assozirten im Allgemeinen nach allen Kräften wahrnehmen und befördern, und für einen guten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei der gesammten Verwaltung der Sozietät, insbesondere bei der Generalkasse, bei eigener Verantwortlichkeit sorgen.

Er muß nicht allein selbst den Bestimmungen des Reglements überall nachkommen, sondern auch streng darüber wachen, daß dies von Seiten der Kreisdirektoren, der Kreis-Kommissionsdeputirten und der Assozirten jederzeit geschehe.

Neben dem Reglement werden ihm noch folgende spezielle Anweisungen ertheilt:

§. 1.

Der Generaldirektor muß bei allen ihm zukommenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen, mit Rücksicht auf deren Anlagen, die Zulässigkeit der Versicherungssumme und die Richtigkeit der Klassifikation prüfen und bei etwanigen Bedenken sofort weitere Auskunft oder anderweite Ermittelungen verlangen. Hat er keine Bedenken, oder sind diese erledigt, so muß er ein Exemplar der beiden ihm vorgelegten Ab- und Zugangs-Nachweisungen mit einem von ihm unterschriebenen Revisionsvermerk binnen vierzehn Tagen dem Kreisdirektor zurücksenden.

§. 2.

Kommen in einem Orte oder in einem ganzen Distrikte häufige Brände oder besonders zahlreiche Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme oder andere ungewöhnliche Erscheinungen vor, so muß der Generaldirektor der Höhe der dortigen Versicherungssummen besondere Aufmerksamkeit widmen, und entweder selbst an Ort und Stelle die Verhältnisse prüfen, oder die Kreisdirektoren zu fleißigen Revisionen veranlassen (§. 84. des Reglements), oder endlich eine extraordinaire Revision bei dem Kommunallandtage beantragen (§. 83. a. a. D.).

§. 3.

Wenn die von den Kreisdirektoren halbjährlich mit dem 1. Juni und 1. Dezember abzuschließenden Kreislagerbücher nebst den dazu gehörigen Veränderungen (Nr. 4168.)

änderungs-Nachweisungen eingehen, so ist lediglich die Uebereinstimmung der letzteren mit den Ab- und Zugangs-Nachweisungen und sodann die Uebereinstimmung des Kreislagerbuchs mit den Abschlußsummen der Veränderungs-Nachweisungen, oder wo keine Veränderungen vorgekommen sind, mit den bis dahin im Kreislagerbuche verzeichneten Beträgen kalkulatorisch zu prüfen.

Ist die nöthige Uebereinstimmung vorhanden, oder durch Berichtigung hergestellt, so werden sämmtliche Veränderungs-Nachweisungen nebst dem Kreislagerbuche unterschrieben, sodann die Schlußsummen des letztern in das Hauptlagerbuch eingetragen und demnächst zwei Exemplare der Veränderungs-Nachweisungen nebst dem Kreislagerbuche dem Kreisdirektor remittirt, was jedenfalls resp. vor dem 1. Juli oder 1. Januar geschehen muß.

#### S. 4.

Die über Brandschäden eingehenden Verhandlungen und die dieselben begleitenden Anträge wegen der Zahlung von Entschädigungen für versicherte Gebäude oder unversicherte Gegenstände, von Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Abschaltungskosten &c. hat der Generaldirektor im Allgemeinen und insbesondere auch mit Rücksicht auf die §§. 102. bis 113. des Reglements sorgfältig zu prüfen, eventuell die noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und demnächst die zu zahlenden Beträge festzusetzen und vorläufig für das nächste Blatt schreiben notiren zu lassen. Ist dies geschehen, so sind den Kreisdirektoren sogleich die nöthigen Geldmittel zur Disposition zu stellen, um die nach dem Reglement (§§. 108. 116. und 117.) zulässigen Zahlungen leisten zu können.

#### S. 5.

Um 12. Januar und am 12. Juli eines jeden Jahres wird die Nachweisung der bis dahin festgesetzten Entschädigungsgelder, Prämien und Abschaltungskosten abgeschlossen und die sich ergebende Summe zugleich mit den, entweder etatsmäßigen oder bis dahin besonders angewiesenen sonstigen Verwaltungskosten, auf die vier Klassen repartirt.

Nachdem dadurch der in jeder Klasse für je Einhundert Thaler der Versicherungssumme zu entrichtende Beitrag ermittelt worden, ist das Beitragssoll für jeden Kreis nach den einzelnen Klassen und in der Gesamtheit zu berechnen, und unverzüglich den Kreisdirektoren nebst den Beitragssätzen für je Einhundert Thaler des Versicherungswertes zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Die diese Mittheilung enthaltenden Verfügungen müssen spätestens resp. am 20. Januar und 20. Juli abgesendet werden.

#### S. 6.

Sollten wider Erwarten bis zum 12. Januar und 12. Juli die Entschädigungen für einen im verflossenen Semester vorgekommenen Brand noch nicht liquidirt sein, oder noch nicht festgesetzt werden können, so darf deshalb der Abschluß der Notizen über die Entschädigungsgelder &c. und das weiter im §. 5. vorgeschriebene Verfahren nicht ausgesetzt oder verzögert werden. Die Zahlungen aus Veranlassung eines solchen Brandschadens werden dann vielmehr nur vor-

vorschußweise geleistet und erst sechs Monate später auf die Sozialitätsmitglieder repartirt.

§. 7.

Der Generaldirektor muß dafür sorgen, daß die Kreisdirektoren die eingehenden Beiträge ungesäumt an die Generalkasse abliefern oder nach deren Anweisung verwenden. Bleiben einzelne Kreise mit den Ablieferungen, die in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem Abgange der Ausschreiben (§. 6.) beginnen müssen, zurück, so sind deren Direktoren, bei eigener Vertretung des Generaldirektors, zur Beschleunigung der Einziehung und Ablöfung der Beiträge, nach Besinden zur Vorlegung der Restenverzeichnisse &c., zu veranlassen.

§. 8.

Am letzten Tage eines jeden Monats, oder, wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage, ist die Generalkasse auf Grund des monatlichen Abschlusses von dem Generaldirektor zu revidiren. Außerdem ist von demselben jährlich wenigstens einmal eine unvorbereitete extraordinaire Kassenrevision vorzunehmen. Mit der Rechnung eines jeden Jahres sind dem Kommunallandtage jederzeit auch die Protokolle über die im Laufe desselben Jahres abgehaltenen Kassenrevisionen vorzulegen.

§. 9.

Bei jeder Kassenrevision hat der Generaldirektor dem vorhandenen baaren Kassenbestände besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und unter Berücksichtigung der in der nächsten Zeit zu erwartenden Einnahmen und der bevorstehenden Ausgaben zu bestimmen, ob und wie ein Theil dieses Bestandes zinsbar angelegt, oder ob ein Theil der angelegten Gelder eingezogen werden soll. Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind jedesmal außer Kurs zu setzen. Die Revisionsprotokolle müssen jederzeit ergeben, daß in dieser Beziehung eine Prüfung des Bestandes stattgefunden habe.

§. 10.

Der Generaldirektor hat ferner darauf zu halten, daß die Generalkasse ihre Bücher pünktlich am 1. Juli eines jeden Jahres abschließt, und demselben eine, sowohl die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kasse, wie die Verwaltung des sogenannten eisernen oder Betriebs-Fonds umfassende Rechnung für das verflossene Kalenderjahr aufstellt. Diese Rechnung hat er zu prüfen und abzunehmen und demnächst nebst sämtlichen dazu gehörigen Belägen und den Rechnungen sämtlicher Kreiskassen dem alljährlich zusammentretenden Kommunallandtage zur Revision und Decharge-Ertheilung rechtzeitig vorzulegen.

§. 11.

Der Generaldirektor hat dem Kommunallandtage von drei zu drei Jahren einen Verwaltungsetat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 12.

Nach dem Antritt seines Amtes hat der Generaldirektor auf dem Kurmärkischen Kommunallandtage in einer Plenarversammlung desselben folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich durch die Wahl der zum Kurmärkischen Kommunallandtage versammelten Abgeordneten der Kurmark und der Niederlausitz zum Generaldirektor der Land-Feuersozietät ernannt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, unserm allernäächsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und nach allen Kräften die Pflichten, die mir vermöge des von mir jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder künftig noch auferlegt werden möchten, genau und gewissenhaft erfüllen, und mich davon durch Nichts abhalten lassen, auch mich jederzeit in allen Stücken so betragen will, wie es einem pflichtgetreuen und rechtschaffenen Generaldirektor der Land-Feuersozietät zukommt.

So wahr mir Gott helfe ic.

Berlin, den .....

---

Anlage B.

Zu §. 9. des Reglements.

Instruktion  
für  
die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren.

---

Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren sind im Allgemeinen verpflichtet, nicht nur die ihnen selbst durch das Feuersozietäts-Reglement auferlegten Obliegenheiten genau zu erfüllen, sondern auch darauf zu achten, und durch die geeigneten Schritte dahin zu wirken, daß den Bestimmungen dieses Reglements und den über die Baupolizei und das Feuerlöschwesen bestehenden Vorschriften von Allen, die dadurch betroffen werden, pünktlich nachgekommen wird. Hinsichtlich der Ausführung des Feuersozietäts-Reglements wird ihnen dabei noch nachstehende spezielle Anweisung ertheilt.

§. 1.

Die Kreisdirektoren haben besonders darauf zu sehen, daß die im Sozialbereich befindlichen Gebäude weder doppelt (§. 24. und 28. des Reglements), noch über den höchsten zulässigen Betrag der Versicherungssumme hinaus (§§. 26. 28. 38. bis 45. a. a. D.) versichert werden. Zu dem Ende müssen

müssen sie der Wahl der Taxatoren (§. 35. a. a. D.) die größte Sorgfalt widmen, und mit aller Strenge darauf halten, daß Taxatoren, von welchen bei den Revisionen oder auf andere Weise festgestellt worden, daß sie unrichtige Taxen aufgenommen haben, nicht weiter zu Abschätzungen zugelassen werden, sowie sie auch der Prüfung der Taxen und der Klassifikation der Gebäude ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, und namentlich auf die im Falle einer Versicherung bei einer anderen, als der ständischen Sozietät oder Bank, von der Ortspolizei-Obrigkeit aufzustellenden Erklärungen nicht eher genehmigen dürfen (§. 27.), als bis sie sich von der Zulässigkeit der beabsichtigten Höhe vollständig überzeugt haben.

§. 2.

Die Sorgfalt der Kreisdirektoren darf sich indessen nicht auf die Zeit des Eintritts in die ständische oder eine andere Sozietät oder Bank beschränken. Sie müssen vielmehr auch nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, sobald sie eine im Verlauf der Zeit von selbst eintretende Baufälligkeit oder Reparaturbedürftigkeit, oder eine Beschädigung durch Überschwemmung, Feuchtigkeit, Schwamm, Mauerfraß u. s. w., oder eine andere, den Werth des Gebäudes beträchtlich vermindernde Veränderung selbst wahrnehmen, oder von der Ortspolizei-Obrigkeit oder von anderen zuverlässigen Personen darauf aufmerksam gemacht werden und deshalb die Herabsetzung einer Versicherungssumme, oder, nach §. 66. des Reglements, die Ausschließung eines Mitgliedes für nothwendig erachten, unverzüglich, bei eigener Vertretung, die dazu nothigen Schritte thun.

§. 3.

Die im §. 55. des Reglements vorgeschriebenen Ab- und Zugangs-Nachweisungen müssen von den Kreisdirektoren nicht nur dann in vier Exemplaren aufgestellt und unterzeichnet und in zwei Exemplaren dem Generaldirektor überreicht werden, wenn Gebäudebesitzer auf die Annahme in die Sozietät, oder auf die Löschung bei derselben, auf die Erhöhung oder Ermäßigung einer Versicherungssumme, oder auf die Versetzung eines Gebäudes in eine andere Klasse antragen, sondern auch dann, wenn in den geeigneten Fällen (§§. 81. und 84., verglichen mit den §§. 39. 54. und 76. des Reglements) ohne Antrag derselben eine Versicherungssumme herabgesetzt, oder ein Gebäude anders klassifizirt oder ganz ausgeschlossen werden soll. Die Aufstellung und Einreichung der Nachweisungen erfolgt in diesen letzteren Fällen sogleich nach erfolgter definitiver Entscheidung (§. 8. des Reglements).

§. 4.

Anträge wegen der Aufnahme eines Gebäudes in die Sozietät oder wegen der Erhöhung einer Versicherung müssen, wenn sie auf sofortige Aufnahme oder auf sofortige Erhöhung gerichtet sind (§. 63. des Reglements), möglichst bald, jedenfalls binnen acht Tagen erledigt, wenn dies aber nicht der Fall ist (§. 62. a. a. D.), unbedingt, auch wenn noch Rückfragen bei den Ortspolizei-Behörden oder Ermittelungen an Ort und Stelle nothwendig sein sollten, ver-

gestalt bearbeitet werden, daß die Genehmigung oder definitive Ablehnung selbst in Betreff der erst am 1. November oder 1. Mai oder kurz vorher eingehenden Anträge noch vor Verlauf des Dezembers resp. des Juni dem Antragssteller zukommt.

§. 5.

Sobald eine mit dem Revisionsvermerk des Generaldirektors versehene Ab- und Zugangs-Nachweisung von demselben zurückkehrt, ist für das Kataster, zu welchem sie gehört (§. 58. des Reglements), eine Abänderungsnachweisung nach dem sub I. beigefügten Muster in drei Exemplaren anzulegen und das Resultat dieser ersten, wie jeder weiter im Laufe des halben Jahres zu demselben Kataster kommenden Ab- und Zugangs-Nachweisung, in dieselbe einzutragen.

§. 6.

Sämmtliche Veränderungsnachweisungen werden pünktlich am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Bei diesem Abschluß ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß z. B. die am 1. Juni 185. abzuschließenden Nachweisungen enthalten müssen:

- 1) von den Anträgen auf sofortige Aufnahme eines bis dahin unversicherten Gebäudes, oder auf sofortige Erhöhung einer Versicherung (§. 63. des Reglements) alle diejenigen, in Betreff derer die Zugangsnachweisungen von dem Kreisdirektor seit dem Abschluß der letzten Veränderungsnachweisungen vollzogen worden sind;
- 2) von den Anträgen, welche die Aufnahme eines bis dahin unversicherten Gebäudes oder die Erhöhung einer Versicherung von dem gewöhnlichen Termine (§§. 62. und 64. a. a. D.) ab bezwecken, alle diejenigen, welche den Kreisdirektoren in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 185. zugestellt worden sind;
- 3) von den Anträgen, welche auf die Löschung eines in der zweiten Hälfte des Jahres 185. abgebrannten, eingestürzten, oder abgebrochenen Gebäudes gerichtet sind (§. 72. a. a. D.), alle diejenigen, welche der Kreisdirektor bis zum 15. Januar 185. empfangen hat;
- 4) von den Anträgen, welche die Löschung eines nicht abgebrannten, eingestürzten, oder abgebrochenen Gebäudes, oder eine Ermäßigung der Versicherungssumme, oder die Versezung eines Gebäudes in eine andere Klasse zum Gegenstande haben, diejenigen, welche dem Kreisdirektor bis zum 1. Dezember 185. zugegangen sind, unbedingt, diejenigen aber, welche in der Zeit vom 1. Dezember bis zu Ende des Jahres 185. eingegangen sind, nur dann, wenn deren ordnungsmäßige Erledigung dem Kreisdirektor noch vor dem 1. Januar 185. möglich gewesen ist.

Bemerkung. Die Jahreszahlen und Termine in diesem Paragraphen sind mit dem Zeitpunkte der Einführung des Reglements in Einklang zu bringen.

§. 7.

§. 7.

Sogleich nach dem Schluß sämtlicher Veränderungsnachweisungen werden die für das Semester des Abschlußtermins bestimmten Spalten des Kreis-Lagerbuchs ausgefüllt und zwar so, daß in diese Spalten in Betreff derjenigen Gutsobrigkeiten oder Gemeinden, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, die Abschlußsummen der Veränderungsnachweisungen eingetragen, in Betreff der übrigen Gutsobrigkeiten oder Gemeinden aber die Versicherungssummen des vorangegangenen Semesters übertragen werden. Ist dies geschehen, so wird das Kreislagerbuch abgeschlossen und nebst den drei Exemplaren sämtlicher Veränderungsnachweisungen dem Generaldirektor eingereicht. Diese Einreichung muß spätestens am 15. Juni und 15. Dezember erfolgen.

§. 8.

Sind Zugangsnachweisungen wegen sofortiger Aufnahme oder Erhöhung (§. 63. des Reglements) von dem Kreisdirektor in dem Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und resp. vom 1. bis 31. Dezember unterzeichnet worden (§. 55. a. a. D.), welche demzufolge bei Anfertigung des Abschlusses (§. 6. dieser Instruktion) nicht mehr haben berücksichtigt werden können, so haben die Kreisdirektoren spätestens bis zum 6. Juli resp. 6. Januar diese Zugangsnachweisungen, unter Beifügung eines Nachtrages zum Abschluß des Kreislagerbuchs, der Generaldirektion Behufs Prüfung derselben und anderweitiger Feststellung des Kreislagerbuchs einzureichen.

§. 9.

Bei den örtlichen Untersuchungen, zu welchen die Kreisdirektoren bei vorgenommenen Bränden nach §. 95. des Reglements verpflichtet sind, haben sie die Ortspolizei-Obrigkeit oder deren Stellvertreter und die Dorfgerichte zuzuziehen und durch Einnahme des Augenscheins, Rücksprache mit den Beschädigten, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und andere Beweismittel festzustellen:

- a) welche versicherte Gebäude durch den Brand zerstört oder beschädigt worden sind, und was an Entschädigung für diese Gebäude (§§. 87. bis 91. des Reglements) oder für unversicherte Gegenstände (§§. 92. und 93. a. a. D.) und an Spritzen- und Wasservagen-Prämien oder Vergütigungen (§§. 119. und 126. a. a. D.) grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann;
- b) ob Veranlassung vorhanden ist, die an sich den Beschädigten zukommende Entschädigungssumme ganz oder theilweise zu versagen, oder vorläufig zurückzuhalten (§§. 101. bis 113. a. a. D.), insbesondere also auch, ob die abgebrannten Gebäude etwa gar nicht oder an einer andern Stelle wieder aufgebaut werden sollen (§§. 113. und 117. a. a. D.);
- c) ob und zu welchem Betrage das Mobiliar des Abgebrannten versichert gewesen und welcher Theil desselben durch das Feuer vernichtet worden ist.

Das Resultat der Ermittelungen ist in einem von allen zugezogenen oder vernommenen Personen zu unterschreibenden Protokolle vollständig niedezulegen. Sollten die protokolirten Ermittelungen sich später als mangelhaft oder unzureichend ergeben, so müssen sie nachträglich vervollständigt werden. Sofern die Kreisdirektoren nicht nachweisen können, daß die Unzulänglichkeit der ersten Ermittelungen von ihnen nicht verschuldet ist, so dürfen sie für die zweite Lokaluntersuchung keine Reisekosten in Anspruch nehmen.

§. 10.

Die Kreisdirektoren müssen die über Brandschäden aufgenommenen Protokolle möglichst bald, längstens in vierzehn Tagen, dem Generaldirektor überreichen und ihr Gutachten nebst den nthigen Anträgen hinzufügen, auch dabei sich zugleich über die erweisliche oder mutthmaßliche Entstehungsursache des Brandes äußern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Berichte, selbst in Betreff derjenigen Brandschäden, welche in den letzten Tagen des Dezember oder Junit fallen, spätestens am 8. Januar oder 8. Juli abgesendet werden.

§. 11.

Sobald die für versicherte Gebäude zu gewährenden Brandentschädigungen festgestellt sind, müssen sie dem berechtigten Empfänger successive in einzelnen Raten so schnell überwiesen werden, als dies reglementsmäßig zulässig ist (§§. 116. und 117. des Reglements). Die Entschädigungen für unversicherte Gegenstände, die Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und die entstandenen Tarationskosten sind an den Empfänger sogleich nach erfolgter Anweisung von Seiten der Generaldirektion zu zahlen. Soweit die vorgedachten Zahlungen aus den vorhandenen Beständen und im Kreise auffommenden Beiträgen nicht geleistet werden können, haben die Kreisdirektoren bei Zeiten auf die Ueberweisung der erforderlichen Geldmittel bei dem Generaldirektor anzutragen.

§. 12.

Nachdem den Kreisdirektoren durch den Generaldirektor die Höhe des für das vergangene Semester in den verschiedenen Klassen für je Einhundert Thaler des Versicherungswertes zu erhebenden Beitrages und die von dem Kreise im Ganzen aufzubringende Summe mitgetheilt worden ist, müssen sie unverzüglich nach dem Kreislagerbuche und den Katastern den von einer jeden Gutsobrigkeit, Gemeinde u. s. w. im Ganzen zu entrichtenden Beitrag berechnen lassen und in einem binnen 8 Tagen nach dem Empfange der General-Direktorialverfügung II/ nach dem sub II. beigefügten Muster zu erlassenden Ausschreiben die einzelnen Gutsobrigkeiten, Patrone, Domainenpächter und Ortserheber auffordern, den berechneten Beitrag binnen vier Wochen vollständig einzuzahlen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so sind die säumigen Gutsobrigkeiten, Patrone, Domainenpächter oder Ortserheber verpflichtet, nach Ablauf der Frist unverzüglich eine spezielle Restnachweisung einzureichen. Thun sie dies nicht, so sind sie bei eigener Vertretung der Kreisdirektoren durch Exekution dazu anzuhalten. Werden dagegen die einzelnen Restanten nachgewiesen, so findet die Exekutionsvollstreckung nur gegen diese statt.

§. 13.

§. 13.

Haben Zugangsnachweisungen wegen sofortiger Aufnahme oder Erhöhung weder beim Abschluß der Veränderungsnachweisungen am 1. Juni oder 1. Dezember (§. 6. dieser Instruktion) berücksichtigt, noch der Generaldirektion nachträglich bis zum 6. Juli resp. 6. Januar eingereicht werden können (§. 7. a. a. D.), so ist der wegen dieser neuen Versicherungen oder Erhöhungen für das halbe Jahr zu entrichtende volle Beitrag (§. 63. des Reglements) außer den nach §. 12. der Instruktion von dem Kreise aufzubringenden Beiträgen einzuziehen und als extraordinaire Einnahme an die Generalkasse abzuführen.

§. 14.

Die in den Kreisen eingehenden Beiträge müssen, soweit sie nicht zur Deckung bereits festgestellter oder doch schon liquidirter Entschädigungszahlungen u. s. w. erforderlich sind, successive an die Generalkasse, oder nach deren Anweisung an andere Kreis-Feuersozietätskassen, abgeführt werden. Die Kreisdirektoren haben darauf zu sehen, daß dies pünktlich geschieht und niemals unnöthige Bestände angehäuft werden.

Die Summen von und über fünfhundert Thaler müssen jederzeit an die Generalkasse abgesendet werden.

§. 15.

Die Kreisdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Kreis-Feuersozietätskassen-Rendanten pünktlich am 1. Juli eines jeden Jahres ihre Bücher für das vergangene Jahr abschließen und die Jahresrechnung danach aufstellen. In dieser Rechnung werden als Einnahmen die eingegangenen ordinären und extraordinären Beiträge und die von der Generalkasse oder auf deren Anweisung von anderen Kreis-Feuersozietätskassen etwa überwiesenen Summen, als Ausgaben dagegen die auf Veranlassung von Bränden gezahlten Entschädigungen für versicherte Gebäude und unversicherte Gegenstände, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Brandschaden-Abschätzungskosten, Besoldungen der Kreisdirektoren, Rendanten und Ortsberheber, Reise- und Abschätzungskosten u. s. w., sowie die an die Generalkasse oder nach deren Anweisung an andere Kreis-Feuersozietätskassen abgeführten Beiträge nachgewiesen.

Die Rechnungen werden nach einem den Kreisdirektoren von der Generaldirektion zuzufertigenden Schema aufgestellt.

§. 16.

Sobald die Rechnungen von den Kreisrendanten aufgestellt sind, haben die Kreisdirektoren dieselben zu prüfen und in zwei Exemplaren, mit ihrer Unterschrift versehen, nebst allen dazu gehörigen Belägen, den Kreisständen zur Revision und Ablnahme vorzulegen. Spätestens am 1. August müssen sie beide Exemplare der Rechnung, mit der kreisständischen Ablnahme-Verhandlung versehen, der Generalkasse übersenden. Hat die Ablnahme Seitens der Kreisstände vor dem 1. August nicht bewirkt werden können, so muß jedenfalls vor oder  
(Nr. 4168.) an

an diesem Tage das eine Exemplar der Rechnung überreicht und das andere, mit der Abnahmeverhandlung versehen, später nachgesendet werden.

§. 17.

Allmonatlich an dem Tage, an welchem in dem Orte, wo die Kreis-Feuersozietätskasse sich befindet, die Königlichen Kassen revidirt werden, haben die Kreisdirektoren die Kreis-Feuersozietätskassen zu revidiren, außerdem aber jährlich mindestens einmal eine unvorbereitete extraordinaire Revision derselben vorzunehmen und die über diese Revision, sowie über die von den ständischen Kommissarien abgehaltenen außerordentlichen Revisionen aufgenommenen Verhandlungen der Generaldirektion in Abschrift einzureichen.

§. 18.

Um den Kreisständen die Möglichkeit zu gewähren, den Gang der Verwaltung zu kontrolliren, müssen die Jahresrechnungen ergeben:

- a) an welchen Tagen die Mittheilung wegen der zu erhebenden halbjährigen Beiträge bei der Kreisdirektion eingegangen und an welchen Tagen die darauf gegründeten Ausschreiben von dieser abgesendet worden sind;
- b) an welchen Tagen die vorgekommenen Brände stattgefunden haben, wann die aus Veranlassung derselben zu leistenden Zahlungen festgesetzt und an welchen Tagen, resp. in welchen Raten dieselben bewirkt worden sind.

Außerdem sind den Kreisständen auch das Kreislagerbuch und sämtliche Kataster, sowie die über die vorgekommenen Brandschäden verhandelten Akten und Kassenrevisions-Akten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§. 19.

Jeder Kreisdirektor hat auf dem ersten Kreistage, welcher auf seine Bestätigung folgt, nachstehenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich durch die Wahl der Stände des Nschen Kreises zum Kreis-Feuersozietätsdirektor bestellt worden bin, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allernädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und nach allem Vermögen die Pflichten, die mir vermöge des jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder noch künftig auferlegt werden möchten, genau und gewissenhaft erfüllen und mich davon durch Nichts abhalten lassen, auch mich jederzeit in allen Stücken so betragen will, wie es einem pflichtgetreuen und rechtschaffenen Direktor dieser Sozietät zukommt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Berlin, den .....

Anlage C. a.  
Zu §. 38. des Reglements.

Antrag auf Versicherung  
eines  
Wohnhauses oder anderen Gebäudes mit Feuerung.

Name des Orts

Orts-Kataster-Nr.

Stand und Name des Besitzers

Orts-Polizei-Obrigkeit

Hauptbestimmung des Gebäudes

Die Entfernung desselben von Gebäuden, die nach §. 31. nicht  
versichert werden können, beträgt:

Haus-Nr.

Klasse-Nr.

Rsp. Pjz. d.

Die umstehende Taxe beträgt .....

Davon wird  $\frac{1}{8}$  abgesetzt mit.....

bleibt =

Rsp. Pjz. d.

Der Besitzer erhält im Falle des Brandes zum  
Wiederaufbau:

- 1) ganz oder theilweise freies Bauholz.....
- 2) Stroh oder Dachschöfe .....
- 3) Baufuhren .....
- 4) .....
- 5) .....


in Summa Unterstüzung ..... =

bleibt ein Taxwerth von.....

Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder  
Zahl .....

Der Antrag ist gerichtet auf Versicherung von.....

N. N. den ..ten ..... 185..

Unterschrift  
der Ortspolizei-Obrigkeit.

Unterschrift  
des Gebäudebesitzers.

Taxe.

## T a x e.

... Fuß lang, ... Fuß breit,  
Umfassungswände,  
Zahl der Gebinde  
In der ersten Etage:  
... Fuß in den Stielen hoch,  
... mal verriegelt,  
Stuben,  
Kammern,  
Küchen,  
Flure,  
Brauerei ... Fuß lang, ... Fuß breit,  
Brennerei,  
Stallung und  
Zubehör,  
Darren.

In der zweiten Etage:  
... Fuß in den Stielen hoch,  
... mal verriegelt,  
Stuben,  
Kammern,  
Küchen,  
Flure,  
Dachstuhl,  
Dachstuben,  
Dachkammern,  
Kornboden,  
Giebelausbau,  
Dachdeckung,  
Schornstein.

Es kommen zur Taxe, wenn das Gebäude neu wäre:

Fuß Haus zu ... Sgr. ... Pf. beträgt ... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.  
 Fuß Stallung zu ... = ... = ... = ... = ... = ... =

Der Werth des ganzen Gebäudes im neuen Zustande  
beträgt ..... = ... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

Ohngefähre Angabe des Alters: .... Jahre

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand:

In jetzigem Zustande ist das Gebäude um ..... weniger werth  
als im neuen Zustande.

Dadurch entsteht ein Taxwerth von ..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.  
Das Gebäude kommt in die ..<sup>te</sup> Klasse.

N. N. den ..<sup>ten</sup> ..... 185..

Der Zimmermeister

N. N.

Der Maurermeister

N. N.

Anlage C. b.  
zu §. 38. des Reglements.

Antrag auf Versicherung  
eines  
Schuppen- oder Stallgebäudes.

Name des Orts

Haus

Orts-Kataster №

Stand und Name des Besitzers

Ortspolizei-Obrigkeit

Hauptbestimmung des Gebäudes

Die Entfernung desselben von Gebäuden, die nach §. 31. nicht  
versichert werden können, beträgt:

Rsp. Pzr. A.

Die umstehende Taxe beträgt .....

Davon wird  $\frac{1}{8}$  abgesetzt mit .....

bleibt =

Rsp. Pzr. A.

Der Besitzer erhält im Falle des Brandes zum  
Wiederaufbau:

- 1) ganz oder theilweise freies Bauholz.....
- 2) Stroh oder Dachschöfe .....
- 3) Bauführen .....
- 4) .....
- 5) .....


in Summa Unterstützung .....

=

bleibt ein Taxwerth von .....


Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder  
Zahl .....

Der Antrag ist gerichtet auf Versicherung von .....

N. N. den .. ten ..... 185..

Unterschrift  
der Ortspolizei-Obrigkeit.

Unterschrift  
des Gebäudebesitzers.

## T a r e.

... Fuß lang, ... Fuß breit,  
Umfassungswände,  
Giebelausbau,  
Dachdeckung,  
Zahl der Gebinde.

In der ersten Etage:  
... Fuß in den Stielen hoch,  
... mal verriegelt,  
Scheunenflure,  
Tasß,  
Stallungen,  
Remisen.

In der zweiten Etage:  
... Fuß in den Stielen hoch,  
... mal verriegelt,  
Kornboden ... Fuß lang,  
Heu- und Strohgelaß ... Fuß lang,  
Mit langen Stielen und Senkbalken,  
... Fuß in den Stielen hoch,  
... mal verriegelt,  
Stallungen,  
Remisen,  
Dachstuhl.

Es kommen zur Tare, wenn das Gebäude neu wäre:

□ Fuß zu .. Sgr. ... Pf. beträgt ... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

Ohngefähre Angabe des Alters: ..... Jahre.

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand:

Im jetzigen Zustande ist das Gebäude ..... weniger werth,  
als im neuen Zustande.

Hierdurch entsteht ein Taxwerth von..... ... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

Das Gebäude kommt in die ..<sup>te</sup> Klasse.

N. N. den ..<sup>ten</sup> ..... 185..

Der Zimmermeister.

N. N.

Der Maurermeister.

N. N.

Anlage D.  
Zu §. 55. des Reglements.

# Ab- und Zugangs-Nachweisung

für

das erste Semester 1853.

Osthavelländischer Kreis.  
Potsdamsches Amtsdorf Bornim.  
Kreislagerbuch № 7.  
Bauer Bölke, sonst Böttcher.  
Kataster № 87. (3.)  
Haus № 2.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Neue Bis- herige	Bis- herige Haus-Nummer.		Namen des Dorfes und des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude.	Maß. Län- ge.	Beschreibung der Gebäude zur Bestim- mung der Klasse.	Wert Rsp.	Versicherungs- pro I. Semester Klasse.
No des Katasters.					Breit- te.	Fuß.	Rsp.	1.   2.   3.   4.
87	3	2	Bornium. Bauer Bölke sonst Böttcher.	Wohn- haus Stall do. Scheune Stall Anbau	28 37 29 75 48 20	27 27 13 35 30 20	550 256 50 545 500 142 . . . . . . 400 200 50 450 400 100 . . . . . .	
						Summa		900 700

Summe 1853.	10.					11.	12.	13.
	Versicherungs-Summe pro II. Semester 1852.				Plus, wovon das Eintritts- geld zu ent- richten ist.			
Summa.	1.	2.	3.	4.	Summa.			
	Klasse.							
R.s.	R.s.	R.s.	R.s.	R.s.	R.s.	R.s.	R.s.	R.s.
400	.	400	.	.	400	.	.	.
200	.	.	150	.	150	50	.	.
50	.	.	50	.	50	.	.	.
450	.	.	350	.	350	100	.	.
400	.	.	100	.	100	300	.	.
100	.	.	50	.	50	50	.	.
.	.	.	100	.	100	.	.	.
1600	.	400	800	.	1200	500	6	8

ein Stall ist abge-  
brochen.

Die umstehend verzeichneten Gebäude des Bauern Bölke zu Bornim sind mit den in Spalte 9. angegebenen Versicherungs-Summen, vom 1. Januar 1853. ab, versichert.

Mauen, den 9. September 1852.

Kreis-Feuersozietäts-Direktion.

N. N.

Revidirt.

Berlin, den 16. September 1852.

General-Direktion der Land-Feuersozietät der Kurmark  
und der Niederlausitz.

N. N.

Anlage C.  
Zu §. 85. des Reglements.

# Feuersozietäts-Kataster

von

dem im ..... Kreise belegenen Amte (Dorfe) N. N.

Angefertigt  
im Monat September 1852.

1. Nº	2. Name des Dorfes und des Besitzers.	3.	4. Taxir- ter Werth.	5. Versicherungs- Summe.				6. Haupt- Ver- siche- rungs- Sum- me.
				1.	2.	3.	4.	
				Klasse.				
				Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.
	Dorf Pankow							
	Herr von N. N.							
1.	auf dem Hofe .....		4256	1325	1275	725	400	3725
2.	Schulze N. N. ....		636	.	350	125	75	550
15.	Schmidt N. N. ....		542	.	.	150	325	475
16.	Müller N. N. ....		910	.	250	.	500	750
	Summa		=	1325	1875	1000	1300	5500



1.	2. Name des Dorfes und der Besitzer. <i>Nr.</i>	3. Versicherungs-Summe				4. Zugang, von welchem Ein- trittsgeld zu ent- richten ist.	5. Betrag des Eintritts- geldes.	
		1.	2.	3.	4.			
		Klasse.				Summa.		
		Rupf.	Rupf.	Rupf.	Rupf.	Rupf.	Rupf.	Rupf. Dgr. 18.
	Bornim. Die Versicherungs- Summe beträgt für das 2te Semester 1852. ....	5650	7150	29,625	.	42,425		
	Es ist Abgang: 3. Bauer Bölke sonst Böttcher. ....	.	400	800	.	1,200		
14.	Kossath Bathe ....	.	.	500	.	500		
19.	Büdner Kalb ....	.	.	250	.	250		
33.	Büdner Tieß ....	.	.	150	.	150		
	Summa =	.	400	1,700	.	2,100		
	mithin bleiben =	5650	6750	27,925	.	40,325		
	Dagegen ist Zugang: 87. Bauer Bölke ....	.	900	700	.	1,600	500	.
88.	Kossath Bathe ....	.	.	750	.	750	250	.
89.	Büdner Tieß ....	.	350	.	.	350	200	.
	Summa	.	1250	1,450	.	2,700	950	.
	Mithin beträgt die Versicherungssumme pro I. Semester 1853.	5650	8000	29,375	.	43,025	.	.

Nauen, den 6. Dezember 1852.

Kreis-Feuersozietäts-Direktion.  
N. N.

Vorstehende Nachweisung wird genehmigt.

Berlin, den 13. Dezember 1852.

General-Land-Feuersozietäts-Direktion.  
N. N.

Anlage

Anlage Schema II.  
Zu §. 12. der Instruktion B.

S c h e m a

Seitens der Kreis-Feuersozietäts-Direktion nach §. 12.  
zu erlassenden Ausschreiben.

Anmerkung.

- 1) Zu diesem Ausschreiben wird nur ein halber Bogen verwendet.
- 2) Was hier nicht unterstrichen ist, wird in den Formularen gedruckt.
- 3) Die unterstrichenen Stellen, namentlich auch die Adressen, werden, sobald das Lagerbuch halbjährlich abgeschlossen ist, ausgefüllt, so daß die Ausschreiben beim Eintreffen der Benachrichtigung der General-Direktion in der beiliegenden Gestalt zum Einrücken der Betragssummen und zum Absenden bereit liegen.
- 4) Für den Fall, daß der Kreis-Rendant behindert sein sollte, die Beiträge täglich ohne Ausnahme in Empfang zu nehmen, werden hinter den Worten „binnen 4 Wochen“ die Tage, an welchen keine Zahlungen angenommen werden, zu bemerken, und zu diesem Zweck im Schema der erforderliche Raum für die Worte: „mit Ausnahme der ..... Tage und .....tage“ anzubringen sein.

# I. Ausschreiben.

Für den 1. Januar bis 30. Juni 185..

Kreis-Lagerbuch № 62.

Die Beiträge zu obigem Ausschreiben der Land-Feuersozietät betragen laut Reparition für die nach dem Kataster der Gebäude der Gemeinde N. N. versicherten:

200 Rthlr. 1ter Klasse à ... Sgr. Prozent ..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

800 Rthlr. 2ter Klasse à ... = = ..... = = ... = = = =

12,000 Rthlr. 3ter Klasse à ... = = ..... = = ... = = =

100 Rthlr. 4ter Klasse à ... = = ..... = = ... = = =

13,100 Rthlr. in allen Klassen überhaupt ..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

mit Hinzurechnung des Eintrittsgeldes von ..... = = ... = = =

in Summa = .. Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

Davon dem Ortserheber ..... Prozent Hebegebühren mit ..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

und es bleiben ..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

welche binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Erektion zur Kreis-Feuersozietätskasse, gegen Quittung des Rendanten, Kreis-Einnehmers N. N. einzuzahlen sind.

N. N. den .. ten ..... 18..

Die N. Nsche Kreis-Feuersozietäts-Direktion.

..... Rthlr. ... Sgr. sind heute eingezahlt worden.

N. N. den .. ten ..... 18..

Die N. Nsche Kreis-Feuersozietäts-Kasse.

An  
den Orts-Erheber N. N.

zu  
N. N.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

(Mudolph Decker.)